

2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2018.

Vorlage 5218b (gemeinsame Eintretensdebatte mit Vorlage 5381; Fortsetzung der Beratung)

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Wir beschäftigen uns heute nicht mit der afrikanischen Kuhantilope, dem Gnu, sondern mit dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes, oder besser, des tiefen Untergrundes. Was lange währt, wird endlich gut, und wir hoffen doch sehr, dass das Tier heute mit einem eleganten Sprung die letzte Hürde nimmt.

Bekanntlich ist die SVP nicht begeistert, wenn es um neue Gesetze geht, im Gegenteil, die Regulierungsflut soll eingedämmt und auf unnötige Gesetze verzichtet werden. Mit dem GNU (*Gesetz über die Nutzung des Untergrundes*) stossen wir aber tatsächlich auf Neuland. Denn, obwohl man schon vor 50 Jahren auf dem Mond spazieren ging und heute von der Erde aus geschickte Sonden ausserhalb des Sonnensystems unterwegs sind, birgt der Untergrund einige hundert Meter unter uns noch viele geologische Geheimnisse. Es bieten sich auch Chancen wie beispielsweise die Tiefengeothermie mit Bohrungen in mehreren tausend Metern Tiefe, welche, zumindest in der Theorie, ein nahezu unerschöpfliches Potenzial zur Energiegewinnung verspricht. Alleine das ist es Wert, sich damit auseinanderzusetzen. Auch die Einlagerung von CO₂ in tiefen Erdschichten wird in der Wissenschaft als bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz diskutiert.

Nun haben aber die Versuchsbohrungen zur Nutzung der Tiefengeothermie in St. Gallen und Basel nicht nur Erdbeben, sondern auch das Bestreben nach Regulierungen in diesem Bereich ausgelöst. Tatsächlich ist es so, dass in diesem Zusammenhang viele Fragen offen sind und ein Regulierungsbedarf besteht.

Auch wenn es im vorliegenden Gesetz nicht nur um die Tiefengeothermie geht, so stellt uns doch gerade diese Nutzung vor neue, bisher unbekannte Herausforderungen. Man stösst damit buchstäblich in Bereiche vor, welche in der Vergangenheit nicht vorstellbar waren, und es auch keine Regeln gab. Daher gilt es wie bei allen Chancen, auch die Risiken nicht ausser Acht zu lassen. Das Gesetz bietet nun eine ausgewogene Grundlage, um einerseits die Forschung, die Möglichkeit zur Nutzung dieser Potenziale zu fördern, Investoren Rechtssicherheit zu bieten, aber auch den Standortgemeinden, der Öffentlichkeit und den Grund- und Hauseigentümern die notwendige Sicherheit zu bieten. Da der Bund die Rechtsetzungskompetenz in dieser Sache, mit Ausnahme der Tiefenlager im Kernenergiegesetz (*KEG*) oder Eisenbahninfrastruktur im Eisenbahngesetz (*EBG*), den Kantonen überlässt, ist es notwendig, dass der Kanton Zürich diese Regulierung vornimmt. Die Vorlage 5218b zeugt von solider Kommissionsarbeit; sie ist ausgewogen und ein guter politischer Kompromiss. Wir haben zum Beispiel die grüne Kröte des Fracking-Verbots zur Förderung fossiler Energieträger geschluckt. Wir gönnen euch, Thomas Forrer, diesen Erfolg –angesichts der Öl-Vorkommen im Kanton

Zürich entspricht es etwa einem Skilift-Verbot in der Sahara. Wir erwarten nun aber auch vom Parlament, dass es diesem Kompromiss gemäss Kommissionsantrag eingeht und das Gesetz im Kommissionsentwurf gutheisst.

Wir danken dem Regierungsrat, dass er die Anliegen der kantonsrätlichen Motion KR-Nr. 103/2012 und der Postulate KR-Nr. 104/2012 und KR-Nr. 75/2014 aufgenommen hat und in einem schlanken Gesetz umsetzen will.

Die SVP tritt auf die Beratung ein und unterstützt dabei die Mehrheitsanträge der vorberatenden Kommission und beantragt die Vorlage 5381, die wir gleichzeitig beraten, als erledigt abzuschreiben.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Auch die SP tritt auf die Vorlage ein. Sie weist starke Parallelen zum Wassergesetz auf, das ja vor einem Jahr heftig diskutiert wurde und aus dem auch Passagen in dieses Gesetz «Über die Nutzung des Untergrundes» transferiert wurden. Einerseits bestreicht sie mit dem Bergregal unterirdisch ein ebenso altes Rechtsgebiet, wie es weiter oben die Erdkruse die Wasserrechte sind. Andererseits erfordern die wirtschaftliche Entwicklung und der technische Fortschritt, dass wir nun auch den Untergrund planerisch regeln. Es erstaunt denn auch nicht, dass die privaten wirtschaftlichen und die öffentlichen Interessen auch bei diesem Gesetz aufeinandergeprallt sind. Wir von der SP sehen uns primär als Vertreter der öffentlichen Interessen. Die Beurteilung der Vorlage, wie sie aus der Kommission gekommen ist, fällt für uns trotzdem milder aus als seinerzeit beim unsäglichen Wassergesetz. Dies aus verschiedenen Gründen.

Im Kanton Zürich haben wir zwar einige Bergwerke wie «Käpfnach», «Dürnten», «Aeugst am Albis» oder «Buchs». Diese sind aber längst zu Museen geworden, und niemand rechnet damit, dass die Rohstoffpreise jemals eine Wiederaufnahme des Betriebs rechtfertigen würden. Es geht also hauptsächlich um die Wärmegewinnung aus dem Untergrund. Diese ist im privaten Bereich schon weit verbreitet und gemäss Paragraf 8 weiterhin frei möglich. Wer ist denn nun von diesem Gesetz überhaupt noch betroffen?

Industrielle Interessen am Untergrund unterhalb von 50 oder nach Meinung der damaligen KEVU-Mehrheit (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) sogar 80 Metern beschränken sich wohl auf die Entnahme von Wärme oder allenfalls Mineralwasser. Allenfalls ist auch noch die Einlagerung von Stoffen in einer Felswand, deren Oberfläche mehr als 80 Meter über dem Lager liegt, betroffen. Solche Käsekeller oder Champignonanlagen werden aber unseren Kanton nicht in existenzielle Krisen stürzen. Auf der anderen Seite ist die Tiefenlagerung von Atomabfällen abschliessend auf Bundesebene geregelt und steht hier nicht zur Debatte, ebensowenig die Nutzung des Untergrundes für Autobahnen und Eisenbahnen.

Wir haben also in der Kommissionsarbeit sehr häufig an die Tiefengeothermie gedacht, und hier prallen die direkten Profitinteressen bekanntlich ziemlich sanft mit den öffentlichen Interessen zusammen, denn wir alle hoffen ja darauf, dass private Unternehmungen uns mithelfen bei der Energiewende auch dank der Nutzung der Tiefengeothermie. Die Kosten und die Risiken sind allerdings hoch

und die Erfolgsaussichten noch sehr unsicher. Von linksgrün bis rechts müssen wir also alles Interesse daran haben, dass unternehmerische Initiativen zustandekommen, die Unternehmen daran glauben und uns diese wichtige Quelle erschliessen helfen.

Dieses gemeinsame Interesse überwiegt in der KEVU zum guten Glück und veranlasst auch die SP, dem Antrag, auf das Gesetz einzutreten und ihm mit einem gewissen Knurren, wenn es bei der KEVU-Variante bliebe, mit einer kleinen Begeisterung, wenn es eine etwas verbesserte Variante gemäss diversen Minderheitsanträgen gibt, zuzustimmen. Der Abschreibung des Postulatesvorlage 5381 können wir ebenfalls zustimmen. Vielen Dank.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die Nutzung des Untergrundes ist zwar in zahlreichen Erlassen angesprochen, aber doch nicht einheitlich geregelt. So ist diese Nutzung auch auf Bundesebene nicht klar geregelt. Am Grundsatz, dass die Nutzung des Untergrundes nicht in die Rechtssetzungskompetenz des Bundes zu fallen habe, scheint der Bundesrat auch mittelfristig nicht rütteln zu wollen. Das eröffnet den Kantonen, eigene Möglichkeiten, verbindliche Regeln zu erlassen. Zuletzt hat das der Kanton Thurgau in seinem Gesetz zur Nutzung des Untergrundes getan. Und heute können wir uns mit dem sogenannten GNU befassen.

Warum ist nun ein Gesetz zur Nutzung des Untergrundes auch aus Sicht der FDP wichtig? Es ist klar und wurde auch schon angesprochen: Es gibt ein übergeordnetes Interesse, da die Nutzung des Untergrundes in Zukunft wesentlich zunehmen wird. Wir haben es gehört: Der Untergrund wird künftig auch durch Tunnels, Leitungen, Speicherkavernen, Erdgas- oder CO₂-Speicherungsmöglichkeiten, auch für die Entsorgung radioaktiver Abfälle – wobei die natürlich klar unter das Kernenergiegesetz fallen –, der Ressourcengewinnung bei Grundwasser, Mineral- und Thermalwasser, Steine, Erden und Salz beansprucht werden. Alle diese Dinge holen wir aus dem Boden; dieser Untergrund wird in Zukunft noch vermehrt genutzt werden.

Es gibt aber gerade bei der FDP das Interesse, dass wir die Möglichkeiten der Energie, die wir aus dem Erdinnern gewinnen könnten, nutzen wollen. Die FDP sieht nun die massgeblichen Anliegen dreier Vorstösse, die bereits erwähnt wurden in den Ausführungen der Kollegen, in der vorliegenden Gesetzeslage umgesetzt. Vor allem einem übergeordneten Ziel der parlamentarischen Vorstösse wird im GNU Rechnung getragen: Für die Erforschung und die Nutzung des tiefen Untergrundes wird nämlich Rechts- und damit auch Investitionssicherheit hergestellt. Dies geschieht nicht zuletzt durch die verbindlichen verwaltungstechnischen, hier erstmals im GNU beschriebenen Abläufe bei der Behandlung von Gesuchen. So wissen die Gesuchsteller neu nach GNU, worauf sie sich überhaupt einlassen, welche Nachweise sie erbringen müssen und welche Nutzungen überhaupt unter die Konzessionsfrage fallen können. Wichtig ist auch noch, dass sie davon ausgehen können – und hier wird Rechtssicherheit geschaffen –, dass andere Gesuchsteller gleichbehandelt werden. Diese klaren und verbindlichen Voraussetzungen sind zentral wichtig, wenn wir es uns zum Ziel gesetzt haben, dass

wir auch für Investoren Planungssicherheit möchten. Und, wir sind der Meinung, dass das gerade angesichts des Potentials der tiefen Geothermie oder aber auch der Möglichkeit der Speicherung von CO₂ in unterirdischen Kavernen ein zentrales Anliegen sein muss. Damit lässt sich die Frage – und das ist für eine liberale Partei immer eine etwas schwierige zu diskutierende Frage –, ob es überhaupt ein neues Gesetz braucht. Diese Frage lässt sich für die FDP angesichts der Vorteile eben doch zufriedenstellend beantworten.

Eine bei uns sehr heftig diskutierte Frage betrifft das von der Verfassung garantierte Recht auf privates Eigentum. Es war uns zentral wichtig sicherzustellen, dass mit dem neuen kantonalen Gesetz privatrechtliche Rechte selbstverständlich weiterhin gelten, und dass diese geschützt und auch gestärkt werden. Ich verweise hier nochmals auf die Frage, wem der Untergrund und wem der tiefe Untergrund gehört. Hier ist auf ZGB Artikel 644 zu verweisen, der besagt, dass herrenlose und öffentliche Sachen unter die Hoheit des Staates fallen. Gemäss Bundesgericht gilt das analog für den tiefen Untergrund, dessen Verfügungsbefugnis den Kantonen zugewiesen wird, weshalb der Kanton im vorliegenden Gesetz auch die Hoheit über den tiefen Untergrund beansprucht. Der Grundeigentümer ist hingegen geschützt durch den ZGB-Artikel 667; das Bundeszivilrecht weist das Eigentum an Grund und Boden soweit ins Erdinnere und in den Luftraum, als der Eigentümer ein Ausübungsrecht hat. Damit ist die Hoheit des Kantons klar begrenzt. Auch das GNU vollzieht diese Fragestellung, indem sämtliche Nutzungen des Untergrundes, welche im Bereich des Privateigentums erfolgen, von der Bewilligungs- und Konzessionspflicht ausgenommen sind. Für die FDP ist diese klare Trennung – wie sie eben in den Artikeln 7 und 8 dargelegt wird – eine Stärke des vorliegenden Gesetzes. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass mit dem GNU der Spagat zwischen Rechts-/Planungs- und Investitionssicherheit für Gesuchstellende und damit insbesondere für eine Energiegewinnung für die Zukunft und der genügenden Würdigung von Schutzinteressen mit dem Einbringen von genügenden Sicherheitsleistungen gelungen ist. Wir werten dies als gelungene Kommissionsarbeit. Seitens der FDP sind wir insbesondere damit zufrieden, dass mit der von uns geforderten Überarbeitung die Gemeinden nun bezüglich Nutzungsgebühren bedacht werden können, und dass der Schutz des privaten Eigentums gestärkt werden konnte. Aus unserer Sicht ist das Gesetz in der vorliegenden Form ausgewogen; es behandelt eine schwierige Materie, nämlich die des noch unbekanntes tiefen Untergrundes, und es tut dies – das muss man auch einmal sagen – in einer anschaulichen und auch übersichtlichen Art und Weise.

Angesichts des technologischen Fortschrittes und der Stossrichtung der Energiestrategie des Bundes ist vermehrt mit Projekten zur Nutzung des tiefen Untergrundes zu rechnen; entsprechende Projekte sollen schnell und unbürokratisch angegangen werden. Dies können sie insbesondere dann, wenn eben Rechtssicherheit besteht. Mit dem GNU ist damit eine wesentliche Forderung für technologische Innovationen gegeben. Investoren wissen, worauf sie sich einlassen. Und das sollte dazu führen, dass wir wieder mehr Pioniergeist entwickeln können.

Zentral wichtig ist für uns auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Kanton kraft seiner Hoheit über den Untergrund bereits heute befugt wäre, eine Bewilligung oder eine Konzession für die Nutzung des Untergrundes zu erteilen. Allerdings müsste dann jeder Fall separat und individuell behandelt werden. Das könnte der Willkür der Verwaltung Tür und Tor öffnen; der Ermessensspielraum des Kantons wäre gerade in diesem Bereich sehr hoch.

Wenn wir nun ein Gesetz vorliegen haben – und das ist eben für eine liberale Partei eine wichtige Frage, wir möchte ja nicht jeden Tag neue Gesetze schaffen –, das eben Rechtssicherheit für alle ermöglicht, dann ist es auch unserer Sicht ein gutes Gesetz. So können interessante und zukunftssträchtige Projekte der Tiefengeothermie oder der CO₂-Einlagerung gefördert und be- oder gar verhindert werden.

An dieser Stelle möchte ich auch noch ganz kurz die wichtige Frage der Erhebung und Sammlung geologischer Daten ansprechen. Sie sind Grundlage für einen Wissenszuwachs über das Erdinnere, sie ermöglichen quasi eine Kartierung und legen mögliche Ressourcenpotenziale offen. Das ist aus Sicht der FDP eine zentrale Funktion dieses Gesetzes, das hier eben auch geregelt wird, wie mit diesen Daten umzugehen ist. Wir haben den Antrag eingebracht und freuen uns natürlich, dass er bis anhin als Mehrheitsantrag gilt, dass Gesuchsteller die Möglichkeit erhalten sollen, in der Konzession eine gewisse Entschädigung festzumachen.

Ich habe es bereits angesprochen: Aus Sicht der FDP überwiegen die Vorteile bei diesem Gesetz. Wir sind bereit, auf die Vorlage einzutreten. Gleichzeitig werden wir das Postulat 75/2014 «Zu viele Kompetenzen für die Konzessionsbehörde bei der Nutzung des Untergrundes» abschreiben. Besten Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Als Kind wollte ich Tierforscher in Afrika werden; ich wusste also bereits im Kindergarten, was ein Gnu ist. Mittlerweile musste ich umlernen, um mich auf diese Debatte vorbereiten zu können. Auch wir begrüßen dieses GNU.

Wir begrüßen dieses GNU, weil wir denken, die Nutzung des Untergrundes wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Wir denken hier natürlich an die Geothermie, wie bereits mehrmals erwähnt wurde, aber eben auch beispielsweise an die Tiefenlagerung von Stoffen von beispielsweise CO₂. Aber auch beim Verkehr denken wir, dass der Untergrund zukünftig an Bedeutung gewinnen wird. Früher haben wir die Alpen durchlöchert und die Brücken in den Alpen gebaut. Die grössten Brücken stehen bereits in Zürich. Es ist also gut möglich, dass irgendwann auch die längsten Tunnels in Zürich sind, und nicht mehr in den Alpen. Daher ist es sicher gut, wenn wir ein Gesetz haben, das die Nutzung des Untergrundes klarer regelt und eine gute gesetzliche Grundlagen schafft, die von der Verwaltung angewendet werden können. Der Untergrund ist auch eine der letzten unbekanntesten Regionen, von dem wir noch nicht viel wissen. Das ist dann das Thema, wenn wir über die Daten debattieren. Wie können wir dieses Wissen erschliessen? Wie können wir dieses Wissen breiter zugänglich machen? Wenn man in unbekanntes Terrain vordringt, geht es zuerst eben darum, die Balance zu wahren zwischen dem Schutz des Untergrundes, des Grundwassers, zwischen den

Nutzungen, zwischen den Chancen, die es gibt und dem Pioniergeist, den es braucht, um dieses Potenzial zu erschliessen. Wir glauben, hier haben wir ein gutes Gesetz geschaffen, das wir dann noch ein bisschen verbessern können, das ermöglicht, die Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Hinweisen möchte ich beispielsweise auf die Finanzierung des Rückbaus, der gesichert werden muss, auf die Einführung einer Versicherungsleistung, aber auch auf die Deklarationspflicht für Stoffe, die in den Untergrund eingebracht werden müssen. Dass man nicht einfach etwas vergraben kann, ohne zu wissen, was es war oder wie es wirkte, dass wir das Fracking für fossile Energie verboten haben, das aus Klimaschutzgründen wichtig ist, dass diese Kohlenstoffvorräte im Boden bleiben und nicht rauskommen und in die Atmosphäre entlassen werden.

Es gilt eben auch in der Balance zwischen dem Schutz und der Nutzung des Untergrundes diese bürokratischen Auswüchse zu stoppen, die von beiden Ratsseiten hier eingebracht werden, egal, ob es – wie von der linken Seite – darum geht, es mehr einzuschränken, was aus unserer Sicht die Nutzung praktisch verunmöglicht, indem bereits im Voraus bekannt sein muss, wie der Untergrund aussieht, und ob er für eine Nutzung geeignet ist, also schon die Forschung verhindert. Oder wie von der rechten Seite, die mit irgendwelchen unrealistischen Auflagen und Schwierigkeiten ihre Ideologie des Schutzes des Grundeigentums zu allererst halten und sie durch nichts durchbrechen lassen.

Wir denken, wenn Sie den Anträgen – so wie die GLP – zustimmen, werden wir am Schluss ein gutes Gesetz haben, ein gutes und ausbalanciertes Gesetz haben, das klare Rahmen schafft, das auch Investitionssicherheit bietet, das Chancen für die Geothermie und für andere Nutzungen schafft. In diesem Sinne treten wir auf das Gesetz ein.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Es kommt wohl nicht so oft vor, dass eine vorberatende Kommission eine Vorlage einstimmig an den Rat überweist, obwohl anfangs darin einiges umstritten war. Doch die KEVU, so habe ich es zumindest erlebt, hatte aus den Beratungen des Wassergesetzes ihre Schlüsse gezogen, und sie hat wieder zur Kernaufgabe einer Sachkommission zurückgefunden, nämlich, eine Vorlage gemeinsam so zu behandeln, dass sie am Ende ein ausgewogenes, breit abgestütztes und mehrheitsfähiges Produkt an den Rat zurückgeben kann. Das ist meines Erachtens beim Gesetz über die Nutzung des Untergrunds sehr gut gelungen.

Meine Kollegin Barbara Franzen hat es gleich zu Beginn erwähnt: Die Trennung des hoheitlichen und privatrechtlichen Untergrundes. Da wollte man zunächst mal darüber diskutieren, ob man da nicht einfach eine physikalische Grenze machen müsste. Es hat sich dann sehr schnell gezeigt, dass das nicht geht. Und wir haben jetzt eine sehr elegante Lösung in diesem Gesetz, in diesem Vorschlag: Anstelle einer starren physikalischen Regelung, wie tief der privatrechtliche Untergrund unter meinem Haus geht, haben wir jetzt eine Regelung nach Sachgebieten. Im Extremfall: Wenn ein keltisches Grab in Ihrem Garten gefunden wird, dann beginnt der kantonshoheitliche Untergrund unter Umständen bereits nach 20 Zentimeter; er kann aber auch erst sehr tief beginnen. Das hängt eben von der Sache

ab. Ich glaube, diesen Weg, den wir damit in der Kommission eingeschlagen haben, das ist ein sehr eleganter Weg, der eben genau diesen Konflikt zwischen kantonshoheitlichem Untergrund und privatrechtlichem Untergrund sehr gut löst. Wir Grünen werden also, wenn es bei dieser Vorlage bleibt, diesem Gesetz zustimmen. Ich möchte jetzt noch ausführen, dass es besonders zwei Gründe sind, die bei uns den besonderen Ausschlag gegeben haben: Selbstverständlich wegen des Fracking-Verbots für fossile Brennstoffe und wegen der verbesserten Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips in diesem Gesetz.

Zum ersten Punkt: Die Kommission hat auf Antrag der Grünen einstimmig 15 zu 0 ein Fracking-Verbot ins Gesetz aufgenommen, genau genommen, ein Verbot des Frackings zur Förderung von fossilen Brennstoffen – namentlich im Kanton Zürich – von Schiefergas. Der Fracking-Artikel war für uns Grüne die Bedingung für die Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich erinnere vielleicht noch gleich kurz darauf, dass 2014 bereits Daniel Heierli und Urs Hans von den Grünen in einer Motion KR-Nr. 110/2014 ein solches Verbot für den Kanton Zürich gefordert hatten. Die Motion wurde damals mit nur zwei Stimmen Unterschied im Rat nicht überwiesen. Heute, ein halbes Jahrzehnt später, sind wir nun hoffentlich so weit, dass wir das Kapitel Fracking für fossile Brennstoffe im Kanton Zürich abschliessen können. Glücklicherweise ist es in der Zeit ein dünnes Kapitel geblieben. Doch ein Papiertiger, wie im Vorfeld auch schon gesagt worden ist, ist der Fracking-Artikel im GNU bei Leibe nicht. In grösseren Gebieten im nördlichen Teil des Kantons wird tatsächlich mit Schiefergas gerechnet; die Gasvorkommen sind im Schiefergestein oder im Opalinuston eingeschlossen. Das war auch der Grund, weshalb die Firma SEAG (*Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl*) 2013/2014 Probebohrungen im Weinland vorgenommen hatte, um anschliessend selber unter Umständen Schiefergas zu «fracken»; die Firma erhielt dann aber keine Schürfkonzession. Wichtig ist auch zu betonen, dass der neue Fracking-Artikel kein Technologieverbot darstellt; mit ihm wird Fracking für geothermische Anwendungen weiterhin möglich sein. Beim geothermischen Fracking wird Wasser in die Tiefen der Gesteinsschichten gepresst, um Klüfte für die Wärmegewinnung aufzubrechen. Das ist in der Regel ein einmaliger Vorgang. Beim Fracking zur Förderung von Schiefergas hingegen muss dieser Prozess x-fach wiederholt werden. Das erhöht die Gefahr von Bodenabsenkungen und Erschütterungen an Gebäuden massiv. Zudem wird der Fracking-Flüssigkeit ein Chemiecocktail beigemischt. Das Risiko, dass dadurch unsere Grundwasservorkommen vergiftet werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Aus diesen Gründen haben bereits die Kantone Thurgau, Bern und Zug mit einigen Rohstofffirmen ein entsprechendes Fracking-Verbot eingeführt. Neuenburg hat ein generelles Verbot zur Förderung fossiler Energieträger erlassen und in Waadt herrscht zurzeit ein Fracking-Moratorium. Der Kanton steht also mit dieser Einschränkung der hydraulischen Frakturierung nicht allein da, sondern reiht sich inzwischen in eine Reihe von Kantonen ein.

Der zweite Grund für die Zustimmung der Grünen ist die Verankerung des Vorsorgeprinzips zum Schutz unserer Umwelt in diesem Gesetz. Mit dem GNU, Sie haben es von meinen Vorrednern gehört, legen wir einen gesetzlichen Grundstein

für Generationen. Doch wir haben in unserem Kanton noch kaum Erfahrungen mit der Nutzung des tiefen Untergrunds, und manche Technologien stecken erst in den Kinderschuhen. Entsprechend anspruchsvoll war es in der Kommission, ein Gesetz zu beraten, das auch künftige Nutzungen regelt, Nutzungen, von denen wir zu einem Grossteil noch nicht wissen können, wie sie sich unter Umständen auf die Umwelt auswirken.

Die KEVU hat im Sinne der Vorsorge einige für uns Grüne entscheidende Verbesserungen an der Regierungsvorlage vorgenommen. Erstens, eine Bewilligung zur Nutzung des tiefen Untergrunds darf durch den Kanton nur dann erteilt werden, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass sie den Rückbau der Anlagen vollständig finanzieren können. Diese Regelung ist grundsätzlich wegweisend. Sie schützt die Allgemeinheit vor unvorhersehbaren ökologischen und finanziellen Folgekosten, und sie verlangt von den Projekten einen soliden und langfristigen Businessplan, der entscheidende Kosten nicht einfach auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verlegt. So muss auch im Fall eines Konkurses gemäss diesem Gesetz ein Rückbau gewährleistet sein. Zweitens hat die Kommission die Anforderungen an die Versicherungsdeckung erhöht. Neu muss auch der Fall von grobfahrlässigem Verhalten bei der Nutzung im tiefen Untergrund versichert sein. Das stellt wiederum Qualitätsanforderungen an die Projekte. Damit grobfahrlässiges Verhalten von Versicherer versichert wird, müssen entsprechende Schäden möglichst überschau- und kalkulierbar sein. Entsprechend müssen die Projekte strenge Sicherheitsdispositive und wirksame technische Sicherheitsmechanismen enthalten. Und drittens, ebenfalls Stichwort «Vorsorgeprinzip», müssen – das hat die KEVU jetzt auch verbessert – für eine Bewilligung sämtliche Stoffe, die in den Boden eingelassen werden sollen, klar deklariert werden. Das ist uns besonders wichtig und Ihnen – nehme ich an – auch zum Schutz unseres Grundwasservorkommens. Wir haben ein grosses Interesse daran, dass künftige Projekte zur Nutzung des tiefen Untergrunds gute Projekte sind. Wir wollen, dass diese Projekte nach bestem Stand des Wissens entwickelt werden, damit die Risiken für Menschen, für die Umwelt und für die Allgemeinheit, für die Gemeinden und für den Kanton möglichst klein bleiben. Dies insbesondere auch dann, wenn es sich um Pionierleistungen handelt, Nutzungen und Techniken, mit denen wir im Kanton oder in der Schweiz zurzeit noch wenig oder keine Erfahrungen haben. Ökologische Schäden, die im tiefen Untergrund angerichtet werden, sind kaum mehr behebbar. Man denke nur daran, wie schwer dieser Kanton sich schon nur mit den Altlasten tut, die oft nur wenige Meter unter dem Boden liegen.

Wir Grünen sind bereit, diesem Gesetz in dieser Form zuzustimmen, gleichwohl haben wir aber von unserer Seite einige Punkte, in denen wir uns Verbesserungen vorstellen könnten. Wir werden Ihnen diese Verbesserungen mit unseren Anträgen noch einmal zur Diskussion stellen. Wir sind zuversichtlich, dass da noch einige Verbesserungen gemacht werden können. Ich danke Ihnen.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Die Bevölkerung im Kanton Zürich wächst. Dadurch steigt der Bedarf an Wohnraum, Mobilität, Grünflächen und auch Frei-

zeitnutzung. Dies erhöht den Druck auf die Siedlungsfläche und auch auf die Bedeutung der dritten Dimension: die Höhe und die Tiefe. Einerseits entstehen Bauwerke im Untergrund zur Bewältigung der Mobilität, die dem öffentlichen und dem individuellen Verkehr dienen. Andererseits wird der Untergrund genutzt, um Energie und Rohstoffe zu gewinnen. Erdwärme, Grundwasserfassungen, Tunnels, Rohstoffgewinnung, alles kann zu Konflikten führen oder kann unerwünschte Auswirkungen auf Umgebung und Umwelt haben. Deshalb ist es erforderlich ein Regelwerk zur Koordination, Planung und Steuerung der unterschiedlichen Nutzungen zu definieren. Mit dem vorliegenden Gesetz über die Nutzung des Untergrundes haben wir die Gelegenheit, auf kantonaler Ebene entsprechende rechtliche Grundlagen zu schaffen. Damit erhöhen wir die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Wir treten auf die Vorlage ein. Zudem ist die CVP-Fraktion einverstanden, das Postulat KR-Nr. 75/2014 abzuschreiben.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Wie es sich für ein Gesetz für die Nutzung des Untergrundes gehört, hat das nun vorliegende den richtigen Tiefgang, ohne sich in den Untiefen zahlloser Regulierungen zu verlieren. Es jetzt zum Abschluss zu bringen, ist ebenso richtig wie wichtig, hat doch das Interesse am tiefen Untergrund zur Energiegewinnung in der Schweiz stark zugenommen.

Im Wesentlichen beruht der Gesetzesentwurf auf einem Mustergesetz, das die ehemaligen Mitgliedkantone der Nordostschweizer Erdölkonkordate zusammen erarbeitet hatten. Damit wird eine gewisse Harmonisierung der unterschiedlichen kantonalen Regelungen gewährleistet, was natürlich begrüssenswert ist. Ziel des Gesetzes sei es in erster Linie, Rechtssicherheit für Unternehmer und Investoren zu schaffen, wie der Baudirektor in seinem Eintretensvotum in der Sachkommission ausführte. Zudem merkte er an, dass klare Rahmenbedingungen die Nutzung des Untergrundes für die heimische Energiegewinnung begünstigen sollen. All dem können wir als EVP grundsätzlich zustimmen. Aber noch wichtiger ist für uns in diesem Zusammenhang die weitere Zielsetzung. Das Ziel nämlich, Bevölkerung und Umwelt vor Schäden zu bewahren. Das neue Gesetz muss also gewährleisten, dass dem Schutz von Mensch und Umwelt die nötige Beachtung geschenkt wird, und zwar unabhängig vom angewendeten technologischen Verfahren. Die EVP ist ja nicht grundsätzlich gegen neue Technologien, aber wir halten es mit dem bekannten Mathematiker und Aphoristiker Georg Christoph Lichtenberg, der einst sagte: «Dass in den Kirchen gepredigt wird, macht deswegen die Blitzableiter auf ihnen nicht unnötig.» Dabei ist uns wichtig, dass die Risiken überschaubar sind, und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Daher begrüssen wir, dass das sogenannte hydraulische Fracking vorläufig nicht möglich ist. Die Regelung der Nutzungsgebühren betrachten wir als zeitgemässen Ausdruck einer gleichwertigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben. Zumal die Erschliessung oder der Betrieb von Untergrundnutzungen bei betroffenen Standortgemeinden zu Zusatzkosten und Immissionen führen könnten. Dass die Direktion in solchen Fällen die Möglichkeit

hat, den Gemeinden einen Teil der Nutzungsgebühren zuzuweisen, ist daher nachvollziehbar.

Fazit: Bei der EVP sammelt der knappe und griffig gehaltene Gesetzesentwurf viele Sympathiepunkte. Und mit Freude darf festgestellt werden, dass der weitgehende Verzicht auf ideologisch gefärbte Anträge in den Vorberatungen dieses Gesetzes nicht wie in anderen Fällen zu verwässern vermochte. Die EVP ist jedenfalls bereit auf die Beratungen zu diesem Gesetz einzutreten, und es zu einem guten Abschluss zu bringen. Ebenso sind wir bereit, das Geschäft mit der Nummer 5381 abzuschreiben.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Auch die Alternative Liste wird auf diese Vorlage eintreten. Wir brauchen dieses Gesetz einerseits aus bundesrechtlichen Gründen, der uns hier mit bekannten Ausnahmen die Zuständigkeit delegiert hat und natürlich aus sachlichen Gründen. Denn der Untergrund, von dem wir hier sprechen, ist mit wenigen Ausnahmen nicht mehr die ein bisschen tiefere Unterkellerung eines Hauses, sondern es handelt sich wirklich um Bohrungen, beispielsweise für Geothermie oder hauptsächliche Momente und allfällige Bauten im tiefen Untergrund, für die hier höhere gesetzliche Anforderungen wichtig sind. Die Bewilligungspolitik des Kantons erfolgt in unseren Augen denen auch nur kommissarisch, denn wer so tief in unser Erdreich eindringen will, nutzt dabei Orte unserer Erde, die niemandem gehören. Doch betreffen Auswirkungen von Fehlern in solchen Tiefen uns alle. Diese Tatsache verpflichtet den Kanton in unseren Augen zu einer sorgfältigen und im Zweifelsfall auch restriktiveren Bewilligungspolitik oder späterer Bewilligungspraxis. Konzessionsnehmer sollen entsprechend höheren Anforderungen genügen, die dieses Gesetz auch dementsprechend beinhaltet. Grundsätzlich darf die Fraktion der Alternative Liste dabei festhalten, dass uns hier ein entsprechend gutes Gesetz vorliegt, das diesen Anforderungen genügt. Dies ist erfreulich. Dies betrifft bis auf wenige Ausnahmen auch bereits die Regierungsvorlage, die durch die Kommission eher verunstaltet als verbessert wurde. Wir werden daher entsprechende Minderheitsanträge unterstützen, die hier korrigierend eingreifen. Dies betrifft beispielweise die Frage der Konzessionsdauer. Hier will offenbar die Mehrheit ohne Notwendigkeit die Dauer einer Konzession erhöhen, obwohl dies nicht einmal vom Regierungsrat gewünscht ist. Einziger grösserer Fehler in der Regierungsratsvorlage dürfte wohl das Fehlen des Verbandsbeschwerderechts sein, wobei ich mit Blick auf die heutige Kantonsratszusammensetzung zuversichtlich bin, dass wir hier noch korrigierend eingreifen können. Das übrigens auch noch von der Kommission eingefügte unbestrittene Fracking-Verbot ist zwar nett, aber zumindest heute ist die Gefahr von Fracking in unserem Kanton wohl noch eher futuristischer Natur. Das gegenseitige Schulterklopfen hierfür war dementsprechend billig zu haben. Da wir aber auch wissen, wie schnell sich die Technologie heutzutage entwickelt, sind wir trotzdem froh, dass solch ein Verbot bereits heute beinhaltet ist und nicht später notfallmässig eingebaut werden muss.

Die Alternative Liste ist der Ansicht, dass wir hier ein Gesetz vorliegen haben, das alle notwendigen Regulierungen beinhaltet. Wir sind daher zuversichtlich,

dass wir diesem Gesetz nach getaner Debatte mit ruhigen Gewissen zustimmen können.

Regierungsrat Martin Neukom: Wenn ein Privater ein öffentliches Gut nutzen will, und zwar über den Gemeingebrauch hinweg, dann braucht er in der Regel eine Bewilligung, oder wenn er es sehr, sehr stark nutzt, dann sogar eine Konzession. Das ist sehr bekannt im Bereich der Wasserkraft. Also, wenn Sie ein Wasserkraftwerk betreiben, dann brauchen Sie vom Kanton eine Konzession, um dieses betreiben zu dürfen. Das ist dann auch die Grundlage für den Wasserzins beispielsweise.

Im Bereich des tiefen Untergrundes fehlt die rechtliche Grundlage für eine solche Konzession, das heisst, es ist schlichtweg nicht geregelt. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, einerseits Rechtsicherheit und damit auch Investitionssicherheit herzustellen. Das wurde jetzt eigentlich von allen Fraktionssprechern gesagt. So, wie ich alle Fraktionssprecher verstanden habe, sind alle Fraktionen diesem Gesetz positiv gesinnt, werden in gewissen Detailfragen vielleicht nicht einig sein, aber in der grossen Stossrichtung sind alle der Meinung, dass es dieses Gesetz braucht. Das freut mich natürlich sehr.

Im Bereich Untergrund liegt die Hoheit wie beim Wasser beim Kanton. Der Kanton vergibt dann Konzessionen. Dieses Gesetz regelt nun, wie der genaue Ablauf ist. Also, wie werden diese Konzessionen verteilt? Wer hat welche Zuständigkeiten? Und so weiter. Das macht alles ein bisschen einfacher, falls es dann mal soweit kommen würde, dass jemand zum Beispiel die Geothermie im Kanton Zürich nutzen möchte. Es ist auch die Grundlage für Interessensabwägungen, denn bei solchen Nutzungen bestehen nicht nur Chancen, dass man beispielsweise Energie gewinnen kann, sondern es gibt immer auch Risiken, Umweltrisiken, Risiken für Mensch und Natur. Dieses Gesetz bietet die Möglichkeit, dies entsprechend abzuwägen, und es regelt auch die Haftung für den Fall, falls dann doch etwas schiefgeht. Der Gegenstand dieses Gesetzes ist ein bisschen umständlich. Deshalb hat meine Verwaltung ein Blatt mit einer Grafik erstellt, welches die Zuständigkeiten schön aufzeigt. Es liegt auf, wenn es jemand genauer wissen will.

Was nicht von diesem Gesetz betroffen ist, das ist der Eisenbahnbau, das ist das Tiefenlager, weil diese beiden Bereiche ausdrücklich in der Bundesgesetzgebung geregelt sind. Was ebenfalls nicht davon betroffen ist, das ist der Bau eines Tunnels; was nicht betroffen ist, ist der Kiesabbau oder die normale Nutzung von Tiefenwärme, also, wenn man beispielsweise eine Wärmepumpe bei sich zu Hause installiert. Was davon betroffen ist, ist die Nutzung von alten Bergwerken oder die Nutzung von sehr tiefem Grundwasser, ebenfalls die Entnahme von Grundwasser, das Bauen in Räumen in sehr grossen Tiefen, auch wenn mir unklar ist, was hier ein konkreter Anwendungsfall wäre und der Abbau von Bodenschätzen, die in grossen Tiefen liegen sowie auch die Lagerung von Stoffen. Es wurde schon erwähnt, im Bereich CO₂-Speicherung natürlich interessant. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass wenn man geologisch eine Schicht hat, die konkav liegt und sich eine darüber liegende Schicht befindet, die relativ dicht ist, dann ist es grundsätzlich möglich, flüssiges CO₂ in einer solchen Schicht zu lagern. Da haben erste

Untersuchungen gezeigt, dass es möglich ist, dass das selbst im Kanton Zürich möglich wäre. Das kann man jetzt noch nicht genau sagen, aber falls es mal so weit kommt, regelt dieses Gesetz, wie damit umzugehen ist.

Die ursprüngliche Version des Regierungsrates hatte kein Fracking-Verbot vorgesehen, also ein Verbot für Fracking von Fossilenergien. Dieses hat die KEVU ergänzt zu meinem Erstaunen einstimmig. Das ist im Grunde genommen, wenn man die Klimaziele anschaut, natürlich absolut folgerichtig. Weil, wenn man sagt, das Ziel ist die Emissionen auf null zu bringen, dann ist es nichts als folgerichtig, wenn die fossilen Energien im Boden bleiben, falls es denn solche haben sollte. Somit schafft man natürlich Rechtsicherheit, denn jeder, der gerne hier investieren würde, weiss sofort, dass er es nicht darf. Deshalb muss man auch nicht Geld investieren in aufwendige Untersuchungen.

Die Entnahme von Salz, Erz oder Asphalt oder Bitumen, das ist bisher im Bergregal geregelt, das ist im Einführungsgesetz zum ZGB (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*) aktuell. Dieses wird aus dem ZGB nun verschoben in das GNU. Grundsätzlich machen wir keine Änderung, aber es ist einfach von der Rechtssystematik her schöner, wenn alles am gleichen Ort ist. Auch da gibt es eine Konzession, die der Kanton vergibt. Und dies ist eine Monopolkonzession, weil jeweils ein entsprechendes Vorkommen nur von einer einzigen Partei gefördert werden kann, also, es gibt gewisse Bereiche, da vergeben wir Monopolkonzessionen.

Zu den Daten gibt es noch einen Minderheitsantrag. Da kann ich dann noch mehr dazu sagen. Aber ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes ist auch, dass man versucht, die Daten, die über den Untergrund gewonnen werden, öffentlich verfügbar zu machen, also, erst für den Kanton und später öffentlich, weil ein öffentliches Interesse besteht, die Beschaffenheit des Untergrunds besser zu kennen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass dieses Gesetz Rechtssicherheit bietet, andererseits aber auch den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, weil solche Unterfangen immer ein gewisses Risiko bieten. Wir haben in diesem Gesetz den Vollzugsaufwand knappgehalten, das heisst, das Gesetz ist so gestaltet, dass nicht übermässig viel Vollzugsaufwand entsteht. Das ist mir hier doch wichtig zu sagen, dass man darauf verzichtet hat, detaillierte Regelungen zu machen. Es wurde auch verschiedentlich erwähnt, dass dieses Gesetz relativ knappgehalten wird. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, dem Eintreten zuzustimmen, und dieses Gesetz zu beschliessen und sowohl die Motion KR-Nr. 102/2012 sowie das Postulat KR-Nr. 75/2014 abzuschreiben. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen. Bevor wir zur Detailberatung der Vorlage 5218b kommen, erteile ich das Wort an Claudio Schmid für eine Fraktionserklärung der SVP.

Detailberatung der Vorlage 5218b

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A Allgemeine Bestimmungen

§§ 1–6

§ 7 Konzessionspflicht

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch und Rosmarie Joss: *Gemäss Antrag des Regierungsrates.*

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Dieser Paragraph regelt, unter welchen Bedingungen eine Konzession erstellt werden muss. Im Absatz 1 litera d wird geregelt, ab welcher Tiefe die Erstellung von unterirdischen Räumen eine solche Sondernutzungskonzession notwendig ist.

Die Kommissionsmehrheit möchte die vorgeschlagene Tiefe des Regierungsrates von 50 auf 80 Metern anpassen. Beim Kommissionsmehrheitsantrag ist hier ein Folgeantrag in Paragraph 8 litera g vergessen gegangen. Damit dieser nicht im Widerspruch zu diesem Antrag steht, möchte ich die Redaktionskommission bitten, bei einer Anpassung des Antrages dies in Paragraph 8 litera g entsprechend zu ändern. Die Mehrheit der Kommission möchte mit dem grösseren Wert sicherstellen, dass es für private Investoren von Liegenschaften sicher niemals einen Konflikt mit der Begrenzung des GNUs gibt, egal wie tief man bauen will. Sie möchte deshalb diesen Wert bewusst sehr weit in die Tiefe setzen.

Die Minderheit ist der Meinung, dass dieses Ziel bereits mit 50 Metern längstens erreicht ist – selbst das Pentagon braucht wohl nicht dreizehn Untergeschosse. Der höhere Wert würde eher zu mehr Rechtsunsicherheit führen als zu mehr Klarheit.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es ist sicher sinnvoll zu regeln, in welcher Tiefe das Privateigentum endet. Von Kollegin Franzen haben wir den Verweis auf Artikel 667 ZGB als Grenze des privaten Interessens gehört. Hier geht es darum, ab welcher Tiefe der Staat bei unterirdischen Bauen, also Tiefgaragen oder privaten Bunkern, eine Konzession erteilen muss. Wir sind dafür, das allgemeine Interesse am Untergrund gemäss Regierungsratsantrag schon ab 50 Metern in einer Konzessionsverfügung festzuhalten. Es geht dabei weniger um die finanzielle Konzessionsabgabe, sondern um Fragen wie Haftung, Sicherheit oder Rückbau solch gigantischen unterirdischen Anlagen. Hier die Führung den kommunalen Bauämtern zu überlassen, scheint uns nicht sachgerecht. Welche Gemeinde hat schon Erfahrung mit dieser Art von Anlagen?

Wir stimmen also dem Regierungsrat zu und ermöglichen mit dem Minderheitsantrag auf seine Version zurückzukommen. Vielen Dank.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die Kommissionspräsidentin hat es bereits ausgeführt: Diese Regelung bezieht sich auf die Tiefe, bis in welche der Eigentümer ein Ausübungsrecht hat, und ab wann es eine Sondernutzungskonzes-

sion braucht. Ich habe es bereits eingangs erwähnt und Ruedi Lais hat nachgedoppelt: Das ist bundesrechtlich so geregelt, dass es eben eine flexible Handhabung ist, ein dynamisches Recht. Der Bund hat nicht abschliessend definiert, bis wie weit in Metern das Interesse reicht, sondern er schreibt, das Eigentum erstreckt sich so weit in den Untergrund, wie für die Auslegung des Eigentums ein Interesse besteht. Nun gewichten wir dieses Interesse des Privateigentümers als hoch und sind der Meinung, er kann auch einmal ein Interesse haben bis in 80 Metern Tiefe. Selbstverständlich hat die Frage bezüglich der Tiefe in der KEVU für Diskussionen gesorgt. Da wir alle noch wenig Kenntnisse über den geologischen Untergrund haben – wir legiferieren quasi in unbekannte geologische Materie –, erscheint es uns doch zentral, dass eben das Recht des Eigentümers auf den Untergrund möglichst weit gefasst wird. Es ist auch nicht so, dass die Rechtsunsicherheit weiter zunehmen würde. Das hat die Kommissionssprecherin zwar in Bezug auf den Minderheitsantrag so erwähnt. Das ist aber überhaupt nicht so. Grundsätzlich gilt nämlich das Bundesrecht, wenn nichts anderes kantonale geregelt ist. Und es gibt Kantone, die überhaupt keine Zahl in ihren Gesetzen zur Nutzung des Untergrunds aufführen. Der Kanton Solothurn ging bei seinem ersten Entwurf von 400 Metern aus. Also es gibt durchaus Kantone, die das Recht des Eigentümers wesentlich weiter in den Untergrund schieben möchten. Wir sind der Meinung, dass mit den 80 Metern, auf welche die Tiefe neu ausgedehnt werden soll, ein guter Wert gefunden wurde. Und wir bitten Sie, dem Kommissionenmehrheitsantrag zuzustimmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Der Zürcher «Prime Tower», so hat uns die Verwaltung der KEVU erklärt, hat eine Pfählung, die geht 30 Meter in die Tiefe. Würde man Räume bis in diese Tiefe bauen, käme man etwa auf zwölf Untergeschosse. Im Kanton Zürich ist nicht bekannt, dass es so etwas gibt. Wenn jetzt die Bürgerlichen wollen, dass Räume bis 80 Meter ohne Sondernutzungskonzessionen gebaut werden dürfen, dann reden sie also von 25 Untergeschossen. Nicht gesagt haben sie uns, weshalb das jetzt 80 Meter sein müssen; es ist einfach besser, wenn es ein bisschen tiefer ist. Wir messen diese Zahlen an der Realität. Einen unterirdischen Raum 50 Meter unter dem Boden ist bis jetzt im Kanton Zürich bei Weitem keine Realität. Wenn wir uns also wie die Regierung auf 50 Meter festlegen, dann bleiben uns allen, die wir «bauwütig» wären im Untergrund, immer noch genügend Raum nach unten. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 89 : 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais zuzustimmen.

Ausnahmen

§ 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir kommen zu «Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen». Paragraf 9 behandeln wir absatz- beziehungsweise literaweise.

Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen
§ 9 Abs. 1 litt. a.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9 Abs. 1 litt. b

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

b. ... die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Eignung des Untergrunds für die entsprechende Nutzung nachweist,

Folgeantrag: litt. b.–d. werden zu litt. c.–e.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Bevor ich zum entsprechenden Minderheitsantrag komme, möchte ich noch einen kurzen Kommentar anbringen zuhanden der Redaktionskommission, nämlich zum Absatz 1 litera b des Kommissionsantrages: Hier ist ein Druckfehler in der b-Vorlage aufgefallen. Es geht um das Thema der Versicherungsleistungen. Aktuell steht als Mehrheitsantrag: «Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine ausreichende Versicherungsdeckung, auf für den Fall grobfahrlässigen Verhaltens, ...» Korrekt muss es heissen: «... auch für den Fall grobfahrlässigen Verhaltens, ...» Ich möchte die Redaktionskommission bitten, dies anzupassen.

Im Minderheitsantrag beantragt Ihnen die Minderheit, dass eben der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zusätzlich noch eine Eignung des Untergrundes für die entsprechende Nutzung nachweisen muss.

Der Regierungsrat sowie die Kommissionsmehrheit sind der Meinung, dass das keine Voraussetzung sein sollte für die Bewilligung einer Konzession. Die Minderheit ist allerdings der Meinung, dass es dies braucht, da bei der Verteilung einer Bewilligung nur damit die Vorteile und Risiken korrekt abgedeckt werden können.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wie schon beim Eintreten gesagt, müssen wir alle ein grosses Interesse daran haben, dass Projekte im tiefen Untergrund eine möglichst hohe Qualität aufweisen, dass sie auf dem besten Stand des Wissens erarbeitet sind. Ökologische Schäden im tiefen Untergrund sind kaum je wieder zu beheben, also soll von vornherein das Schadensrisiko durch hochwertige Projekte möglichst klein gehalten werden. Dazu gehört eben auch, so banal es vielleicht auf den ersten Blick klingen mag, dass der jeweilige Untergrund tatsächlich für die geplante Nutzung geeignet ist. Das ist nicht einfach ein Stück Bürokratie, Thomas Wirth, das wir hier verlangen, sondern das hat seine Gründe.

Wir reden hier nicht einmal von der wirtschaftlichen Eignung eines Projektes. Es könnte jemand am falschen Ort graben und wirtschaftlich grosse Einbussen haben. Nicht einmal das ist wirklich unser Anliegen. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass, wenn jemand das Recht zur Gewinnung von Bodenschätzen erwirbt, diese Bodenschätze zum Beispiel auch tatsächlich in grösseren oder geringeren Massen am Standort vorhanden sind. Nein, es geht uns um etwas anders. Es geht uns darum, dass der Untergrund auch so beschaffen ist, dass er die Gewinnung dieser Bodenschätze überhaupt erlaubt, sodass durch den Einsatz der vorgesehenen Technologien keine irreparablen Schäden entstehen, weil der Untergrund an diesen betreffenden Stellen, diesem Ort, gewisse Risiken birgt. Also es muss kein Gold – im übertragenen Sinne zu reden – im Boden sein, um eine Bewilligung zum Goldschürfen auszuteilen, sondern die Schürfmethode müssen an der betreffenden Stelle, die Techniken müssen an der betreffenden Stelle eben auch anwendbar sein, und es muss garantiert sein, dass der Boden sich auch eignet zur Anwendung dieser Techniken. Das ist der Grund, weshalb wir diesen Antrag gestellt haben.

Da viele Einzelheiten im tiefen Untergrund noch nicht bekannt sind, sind wir Grünen der Ansicht, dass die Gesuchstellerin in diesem Fall eben eine Bringschuld hat. Die Verwaltung soll keine eignen aufwendigen Nachforschungen machen müssen, um zu erfahren, ob der Untergrund für eine bestimmte Technik, für ein bestimmtes Anwendungsverfahren, geeignet ist oder nicht.

Wir bitten Sie deshalb, diesem Antrag – im Sinne der Vorsorge übrigens auch – zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Unser Kollege Thomas Forrer und die Mitunterzeichnenden erwarten mit ihrem Minderheitsantrag, dass der Gesuchsteller bereits nachweist, ob und dass sich der Untergrund für die entsprechende angestrebte Nutzung auch eigne. Das muss dann wohl alles bereits bei der Eingabe des Konzessionsgesuchs miteingereicht werden; es muss also quasi das Resultat der späteren Nutzung des zu erwartenden Potenzials in jeglicher Form bereits vorweggenommen werden. Uns ist nicht klar, wie es mit dieser nicht klar umschriebenen Eignung steht. Also wie tief muss diese beschriebene Eignung denn überhaupt sein? Die müsste dann auch weiter durch den Kanton geprüft werden. Aus unserer Sicht ein Aufwand sondergleichen und eine höchst investitionsfeindliche Haltung, die jeglichem Pioniergeist zuwiderläuft und aus unserer Sicht abzulehnen ist.

Die Verwaltung hat ausreichend aufgezeigt, dass die vorhandenen Kenntnisse über den tiefen Untergrund schlecht sind. Es braucht also zuerst eine Erkundung, ob sich eine Schicht, eine Gesteinsschicht, beispielsweise für die Einlagerung, eignet. Diese Erkundung muss gemacht werden, und man kann also in den wenigsten Fällen von Beginn weg sagen, ob ein Untergrund geeignet ist oder nicht. Aus unserer Sicht ist die Praktikabilität des Minderheitsantrages klar nicht gegeben, und wir stellen auch die ganz grundsätzliche Frage, ob denn die in der KEVU auch ausgiebig diskutierten sogenannten Nutzungsreservierungen noch möglich wären. Diese Nutzungsreservierungen, die sind interessant, die sind wirtschaftlich

interessant. Auch wenn sie rechtlich noch möglich wären, trotz dieser nachzuweisenden Eignung, fragt es sich dann, ob da überhaupt jemand interessiert daran wäre. Und wenn nun mit den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes – was wir auch unterstützen – argumentiert wird, dann muss doch gesagt sein, dass genau diese Interessen weiterhin gewahrt werden müssen, auch wenn dieser Minderheitsantrag keine Mehrheit finden würde. Es ist nämlich so, dass ein Gesuchsteller nur eine Bewilligung oder eine Konzession nach Paragraf 9 Absatz 1 litera a GNU erhält, wenn eben diese öffentlichen Interessen gewahrt werden. Wenn der Untergrund nicht geeignet ist, sind die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, nicht gewahrt. Und dann erteilt die Direktion – und das hat sie klar so ausgeführt – eben auch keine Bewilligung oder keine Konzession. Eine Bewilligung oder eine Konzession wird sie nur bei geeignetem Untergrund erteilen. Eine weitere Nachweispflicht über die Eignung, das halten wir für eine Schikane.

Wir lehnen den Minderheitsantrag ab

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Geschätzte Kollegin Franzen, ich weiss nicht, ob ich hier einfach ins Blaue hinausrede. Ich habe deutlich gesagt, es geht uns nicht darum, wenn man nach Öl bohrt, dass da tatsächlich Öl sein müsste, das wollen wir ja sowieso nicht. Ich habe gesagt, es geht uns bei der Eignung darum, dass der Untergrund für gewisse Fördertechniken und so weiter auch geeignet sein muss. Ich habe jetzt gehört, dass das offenbar ein Anliegen ist. Es wird jetzt einfach so erklärt, dass die Interessen der Öffentlichkeit gewahrt sein müssen. Wir wollen mit diesem Antrag, dass nicht die Regierung und die Verwaltung aufwendige Abklärungen machen müssen, ob denn einem Gesuch stattgegeben werden kann an einem bestimmten Grund. Mit dem Konzessionsgesuch wird eben in einem ausreichenden Mass erklärt, dass es hier Sinn macht, etwas zu unternehmen, und dass das technisch von der Gesteinsstruktur, von der Bodenstruktur her, auch wirklich geht. Das ist nicht zu viel verlangt. Das ist nicht unendliche Bürokratie. Und zweitens, wir verlangen auch nicht, dass man das mit der ersten Probebohrung schon weiss. Es ist ja so, dass meistens einmal eine Bewilligung für eine Probebohrung erteilt wird und dann fürs grössere Projekt, wenn es sich erweist, dass es Sinn macht, eben nochmals eine Konzession oder eine Bewilligung. Da malt Ihr jetzt den Teufel an die Wand. Ich frage mich, wieso wir uns hier so austauschen, wenn dann einfach irgendetwas Komisches nachher erzählt wird. Ich danke Ihnen.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Sie sehen schon an diesem Diskurs, wie unterschiedlich jetzt der Text dieses Minderheitsantrags aufgefasst wird. Und das ist genau das grosse Problem dieses Minderheitsantrags. Wir haben vorhin alle zusammen das Gesetz gerühmt als ausgewogen, als ein guter Kompromiss, durch gute Kommissionarbeit errungen. Und jetzt kommen Minderheitsanträge, die genau wieder Rechtsunsicherheit schaffen. Das wollen wir vermeiden. Es ist genau so, wie die Auslegung von Barbara Franzen. Es kann doch nicht sein, dass die Eignung erbraucht werden muss, wenn man noch keine Probebohrungen machen

konnte, die auch eine Konzession brauchen. Es widerspricht sich einfach. Es schafft Rechtsunsicherheit in einem sonst gut ausgestalteten Gesetz. Lehen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Für uns müsste es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass irgendwo in den Gesuchunterlagen Vorteile und Risiken, also die Eignung, der Bohrung an diesem Ort aufgezeigt werden. Wir haben diese Formulierung nicht einfach irgendwo bei einem gemütlichen Jass erfunden, sondern wir haben sie aus dem Mustergesetz des Bundes entnommen; sie schien uns sinnvoll. Und ich empfehle Ihnen, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt mit 107 : 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Thomas Forrer ab.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir fahren weiter mit Absatz 1 litera c. Der Minderheitsantrag von Thomas Forrer wurde 2019 zurückgezogen.

Keine Bemerkung; genehmigt.

§ 9 Abs. 1 litt. bisherig b.–d.

Keine Bemerkung; genehmigt.

§ 9 Abs. 2

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

² Erweist sich die Versicherungsdeckung gemäss Abs. 1 lit. b. zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als angemessen, passt die Direktion deren Höhe an.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen bezüglich einem zusätzlichen Absatz 2 und 3.

Bei dem ersten Minderheitsantrag geht es um eine Absicherung der Öffentlichkeit und von Dritten, dass ihr aufgrund des Tuns des Konzessionseigners keinen Schaden entsteht. Gemäss dem Regierungsrat und auch Kommissionsmehrheitsantrag muss die Gesuchsteller, die Gesuchstellerin vorweisen können, dass er/sie eine ausreichende Versicherungsdeckung vorweisen kann. Der neue Absatz 2 fordert, dass die Direktion im Nachhinein die Versicherungsdeckung erhöhen kann, falls es sich herausstellt, dass diese nicht mehr angemessen sei. Der neue Absatz 3 fordert, dass in der Konzession respektive der Bewilligung die Schadloshaltung des Gemeinwesens vorschreibt.

Die Mehrheit ist ebenfalls der Meinung, dass dem Gemeinwesen und Dritten durch eine Konzession respektive Bewilligung keinen Schaden zukommen darf,

allerdings ist sie der Auffassung, dass einerseits die Regelung mit der Versicherung bereits genüge und eine spätere Anpassung der Versicherungsleistung für die Investitionssicherheit sehr problematisch sein könnte und bittet Sie, beide Anträge abzulehnen.

Die Minderheit ist der Meinung, da wir hier über eine sehr lange Geltungsdauer sprechen, dass es notwendig sei, mit ihrer Formulierung eine langfristige Sicherung der Interessen der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wie schon gesagt: In einem Bereich wie dem tiefen Untergrund, wo es auch in Zukunft noch sehr viele offene Variablen geben wird, ist es einfach nur logisch, dass auch die verlangte Versicherungsdeckung variabel sein muss. Damit verhindern wir, dass die Öffentlichkeit für die Behebung von ökologischen Schäden aufkommen muss oder private Geschädigte am Ende ohne Entschädigung dastehen, einfach, weil die Versicherungsdeckung nicht den neu beurteilten Risiken angepasst werden konnte. Das wollen wir nicht. Deshalb müssen wir die Direktion die rechtlichen Möglichkeiten in die Hand geben, dass sie, wenn nötig, eben eine Anpassung dieser Versicherungsdeckung anordnen kann.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir stimmen den beiden Minderheitsanträgen zu Paragraph 9 Absatz 2 b zu. Wir wollen, dass in den Konzessionsbestimmungen klar festgehalten wird, dass und auch wie Schäden aufgrund von Bohrungen oder nur schon von seismischen Untersuchungen gedeckt sind. Diese Deckung muss genauso regelmässig überprüft werden, wie das jeder Hauseigentümer im Kanton mit der Gebäudeversicherung regelmässig über sich ergehen lassen muss. Vielen Dank.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Ich spreche auch gleich zu beiden Minderheitsanträgen Absatz 2 und 3. Wenn es der Wunsch ist, dass eben die Sicherheitslösung erhöht wird, dieser Versicherungsnachweis, dass man da aufdoppeln kann, dann kann ich Thomas Forrer eigentlich nur beruhigen, dass sein Minderheitsantrag nicht notwendig ist. Es ist grundsätzlich so, dass seinem Anliegen bereits im Paragraph 27 Absatz 3 Rechnung getragen wird. Da kann die Direktion die Höhe der Sicherheitsleistung und das umschliesst auch eine Versicherungslösung eben nachträglich anpassen. Wir fragen uns genau, angesichts dieser Regelung – und das wurde in der Kommission wirklich ebenfalls ausführlich diskutiert – was dieser Minderheitsantrag überhaupt noch soll. Der unbeschränkten Haftung gegenüber steht ganz klar – und das ist eine unbeschränkte Haftung, die da gefordert wird – das Versicherungsmodell, das einen zu erwartenden Schaden einkalkuliert und eine entsprechende Deckung vorsieht und auch bepreist. Uns erschliesst sich nun wirklich nicht, inwieweit diese Forderung von Thomas Forrer und Mitunterzeichnenden überhaupt noch praktikabel wäre. Wir fragen uns, welche Versicherungslösung da überhaupt noch möglich wäre, ganz abgesehen davon, dass sie eben nicht notwendig ist.

Die Forderung steht für uns auch in einem expliziten Widerspruch zum zentralen Ansatz der Planungssicherheit. Ganz abgesehen, dass diese Sicherheitsleistung im Paragraph 27 eben als Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung oder eine Konzession gilt und gemäss litera c im Paragraph 27 auch für die Bewältigung von Schadensereignissen verwendet werden kann. Also, da frage ich mich, was fehlt denn da überhaupt noch? Es ist bereits ein zusätzlicher Notriegel eingebaut.

Noch zu Absatz 3: Hier wird gefordert, was ebenfalls eigentlich in litera a ausgeführt und geregelt wird. Es ist klar, dass das öffentliche Interesse gewahrt werden muss. Dies gilt immer und überall. Und darunter fällt auch die Schadloshaltung des Gemeinwesens. Ganz klar ist es auch so, dass die Regelung über die Haftung aussagt, dass der Kanton eben nicht haftet, wenn er eine Konzession oder eine Bewilligung an eine Unternehmung vergeben hat. Auch diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht notwendig, und wir bitten, dass beide Minderheitsanträge abgelehnt werden. Besten Dank.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Dass bei riskanten Projekten die Öffentlichkeit nicht zu Schaden kommen darf, ist absolut korrekt. Mit Paragraph 9 und ebenso Paragraph 27 werden umfangreich und detailliert verschiedene Sicherheitsleistungen beschrieben, die ein Antragssteller erfüllen muss. Aus unserer Sicht sind die völlig ausreichend, zumal in Paragraph 27 Absatz 3 der Direktion die Möglichkeit eingeräumt wird, Sicherheitsleistungen nachträglich anpassen zu können. Weitergehende Bestimmungen erhöhen die Hürden für mögliche Investoren unnötig und bekommen aus unserer Sicht sogar den Charakter der Willkür. Gerade zum Beispiel bei kostenintensiven Projekten der Geothermie brauchen mögliche private Unternehmen eine gewisse Planungssicherheit.

Die EVP ist der Meinung, dass dieser und auch der nächste Minderheitsantrag unnötig und kontraproduktiv sind und wird darum beide nicht unterstützen.

Regierungsrat Martin Neukom: Wer nach diesem Gesetz eine Konzession will, um irgendetwas im Untergrund zu tun, der braucht eine Versicherung oder eine gleichwertige Sicherheit, zum Beispiel eine Bankgarantie. Die KEVU hat jetzt noch ergänzt in ihrer Beratung – und dazu gab es keinen Minderheitsantrag –, dass diese Versicherungsleistung auch gelten soll, wenn grobfahrlässig gehandelt wird, also ist sie da noch ein Schritt weitergegangen als der Antrag der Regierung. Ebenfalls hat sie einen Antrag gestellt, dass der Nachweis für die Finanzierung des Rückbaus ebenfalls bereits erbracht werden soll. Auch das finden wir in Ordnung.

Nun, der Antrag Forrer will, dass diese Versicherungshöhe, dass diese angepasst werden kann, falls dann ein Ereignis eintreten würde und gesagt würde, ah, das haben wir komplett falsch eingeschätzt. Ich interpretiere diesen Antrag so, dass es sich um einen Extremfall handelt, dass bei einem Extremfall eine Anpassung möglich wäre, wenn er sich denn so zeigen würde. Deshalb bin ich der Ansicht, dass gegen diesen Antrag grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Bezüglich der Schadloshaltung des Gemeinwesens: Das kann man natürlich so schreiben, da

kann man nichts dagegen sagen. Es ist aber aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt notwendig, denn das muss sowieso gewährleistet sein. Besten Dank.

Abstimmung über Paragraph 9 Absatz 2

Der Kantonsrat lehnt mit 110 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Thomas Forrer ab.

§ 9 Abs. 3

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Ruedi Lais:

³ *In der Konzession oder Bewilligung wird die Schadloshaltung der Gemeinwesen durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär oder die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer vorgeschrieben.*

Abs. 2 wird zu Abs. 4

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Unsere natürliche Umwelt ist bekanntlich nicht gratis, und jeder Eingriff in die Umwelt hat Nebeneffekte. Es ist ein Gebot, dass wir diese Nebeneffekte, dass diese Nebeneffekte so wenig Schaden wie möglich anrichten. Lange Zeit wurde die Beanspruchung der Umwelt **in die wirtschaftlichen Rechnungen verschlagen???????????** Das geschieht auch heute leider immer noch zu häufig. Die externen Kosten sollten aber in den Rechnungen erscheinen, sollten in den Businessplänen erscheinen, sie sollten internalisiert werden – wie man sagt.

Wenn wir von den Grünen nun beantragen, dass die Schadloshaltung des Gemeinwesens eine Bedingung für die Konzessionsvergabe sein muss im tiefen Untergrund, so hat das damit zu tun, dass der grösste Teil unserer Umwelt und unsere natürlichen Ressourcen Allgemeingut sind. Unsere Luft, unsere Gewässer, unser Grundwasservorkommen, Teile unseres Bodens mit all seiner Biodiversität und die grössten Bereiche des Untergrunds sind öffentlich; sie stehen unter der Hoheit von Bund, Kanton oder Gemeinden. Es kann und darf daher nicht sein, dass ein gesteigerter Gemeingebrauch, so wie er im Rahmen von Konzessionen gestattet wird, ein allgemeines Gut weit stärker und besonders auch anders beansprucht, als es im Rahmen einer Konzessionsvergabe vereinbart worden ist. Allenfalls wird das Gemeinwesen eben dadurch geschädigt und muss im schlimmsten Fall bei einem Konkurs und so weiter die Kosten selber tragen. Meistens sind es dann nicht wir, die diese Kosten tragen, sondern es sind künftige Generationen, denen diese Kosten dann zufallen bei den Altlasten unseres Kantons.

Mit diesem Antrag wollen wir einen zentralen Grundsatz verankern. Wir müssen verhindern, dass Gemeinwesen und wir und unsere Nachkommen durch Unternehmungen im Untergrund am Ende etwas aufgebürdet bekommen, wofür wir dann kaum mehr geradestehen können. Es darf nicht mehr vorkommen, dass ein Unternehmen gute Profite macht, wogegen niemand in diesem Rat etwas hat, indem es aber die Umweltrisiken und die möglichen Umweltschäden letztlich dem Gemeinwesen überbürdet. Dagegen haben wir etwas.

Es ist klar, zu jeder Zeit hat man andere Vorstellungen gehabt, was die Schadloshaltung alles umfasst, sonst wäre «Kölliken» nie möglich gewesen, sonst gäbe es keine Kugelfänger in unserem Kanton, die heute für Millionen Franken saniert werden müssen. Es geht bei dieser Verankerung der Schadloshaltung des Gemeinwesens nicht darum, dass man sämtliche Risiken, auch solche, die man noch nicht kennen kann, bereits antizipiert. Wenn die Schadloshaltung des Gemeinwesens in den Konzessionen vorgeschrieben wird, führt das dazu, dass die Unternehmen dazu angehalten werden, ihre Projekte auf dem besten Stand ihres Wissens durchzuführen, das heisst auf dem besten Stand des heutigen ökologischen Wissens. Nur so können in einem immer noch wenig erforschten Bereich wie dem tiefen Untergrund die Schadensrisiken für unsere Nachwelt und für die künftigen Generationen minimiert werden.

Ich bitte Sie, diesem wichtigen Grundsatz zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung über Paragraf 9 Absatz 3

Der Kantonsrat lehnt mit 110 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Thomas Forrer ab.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wird das Wort zu Paragraf 9 weiterhin noch gewünscht?

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Inhalt

§ 10

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

³ ... gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Hier geht es darum, wie hoch die maximale Dauer für eine Konzession gemäss Gesetz sein soll.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dass die maximale Dauer 80 Jahre dauern soll. Dies entspricht einer üblichen Dauer von Wasserkraftkonzessionen.

Die Minderheit beantragt Ihnen gemäss Regierungsrat 50 Jahre. Das entspricht auch dem Mustergesetz.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier denken wir weniger daran, dass einige unserer Fraktionsmitglieder einen überschaubaren Horizont von 50 Jahren noch erleben können. Nein. Hier haben wir uns am Bundesmustergesetz orientiert, das eine maximale Dauer von 50 Jahren empfiehlt. Wir haben aber auch in benachbarten Kantonen umgeschaut, die das bereits geregelt haben, und haben da erfahren, dass 30 Jahre in Zug gelten, 40 Jahre in Appenzell Innerroden, 50 Jahre in Luzern, 50 Jahre in Thurgau, Schwyz und 60 Jahre im Aargau. Wir glauben nicht, dass die umliegenden Kantone wesentlich andere Verhältnisse aufweisen. Wir plädieren deshalb für die vom Bund empfohlenen 50 Jahre. Die Lebensdauer von Anlagen

und Technologien dürfte diesen Rahmen ja wohl kaum ausschöpfen und ohnehin Änderungen an der Konzession während dieser 50 Jahre notwendig machen. Vielen Dank.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Nun ist es ja grundsätzlich so, dass wir wenig Erfahrung mit Laufzeiten von Konzessionen im tiefen Untergrund haben. Das muss hier einmal gesagt werden. Deswegen sicherlich auch die grundsätzlich verschiedenen Vorschläge über die Laufzeit von Konzessionen. Wir sind der Meinung, dass, analog zur Wasserkraftkonzession, die Konzession für ein Projekt im tiefen Untergrund ebenfalls auf 80 Jahre angesetzt werden soll.

Im regierungsrätlichen Vorschlag als Ausnahme vorhanden, diese Möglichkeit, die da ja schon angelegt ist als Sonderfall, soll nach unserem Dafürhalten zur Regel werden. Wir sind der Meinung – und die Direktion hat diese Meinung in der Diskussion auch geteilt –, dass dies den Gesuchstellern eine interessantere, da längere Perspektive bietet, weil sie über eine längerfristige Dauer Planungssicherheit ausweist. Gerade im Bereich der geothermischen Nutzung gilt dies, weil hier eben erhebliche Investitionen notwendig sind. Und es geht uns auch um Modernisierungszyklen von geothermischen Anlagen. Wir sind der Meinung, dass es einer längeren Konzessionsdauer geschuldet sein kann, dass der Betreiber von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen die Anlagen in Punkto Sicherheit und Effizienz modernisiert. Das kann doch einfach nur in Ihrem Interesse sein. Da geht es ja um die Sicherheit und um den Schutz der Umwelt.

Ebenfalls in diesen Zusammenhang hineingedacht werden muss die für die Zukunft vielversprechende Speicherung von CO₂ in Kavernen. Das sind jetzt zwei Beispiele mit einer Langzeitperspektive, die ich angeführt habe, bei welchen es sich aus Sicht der FDP eben durchaus lohnt, die Konzessionsdauer anzuheben, ohne dass auf eine Ausnahmeregelung gehofft werden muss. Besten Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Der Vorschlag des Regierungsrates orientiert sich an der vermuteten Lebensdauer von geothermischen Anlagen, also tiefegeothermische Anlagen. Diese beträgt ungefähr 50 Jahre. Entsprechend erachten wir es für sinnvoll, dass Konzessionen für diese Dauer und nicht für länger erteilt werden. Der Regierungsvorschlag sieht überdies vor, dass in Ausnahmen auch länger dauernde Konzessionen erteilt werden können, also das ist möglich nach dem Gesetzesvorschlag der Regierung. Unverständlich daher, dass man jetzt diese Möglichkeit, wie Kollegin Franzen es schon betont hat, zur Regel machen möchte. Wir haben im Bereich des tiefen Untergrundes – alle sagen es in dieser Debatte immer wieder – wenig Erfahrungen. Die Frage ist, welche Schlüsse wir daraus ziehen wollen. Und, es ist natürlich richtig, was Barbara Franzen gesagt hat: Die Interessen der Grünen bei dieser Gesetzgebung sind ökologische Interessen, ist der Umweltschutz. Und wir legen genau die Kürze der Konzessionsdauer als Regelfall eben im Sinne des Umweltschutzes und der ökologischen Interessen aus, auf denen die Grünen selbstverständlich ihre besondere Kompetenz haben und auch ihre grossen Interessen. Warum legen wir das so aus?

Wenn die Bestimmungen in der Konzession nicht mehr dem Stand des Wissens – zum Beispiel in einem halben Jahrhundert – entsprechen, ist es eben notwendig, die Bestimmungen in den Konzessionen anzupassen. Da wollen Sie nicht noch dreissig Jahre warten müssen, obwohl man weiss, dass man es eigentlich ganz anders regeln müsste. Deshalb ist es aus ökologischen Gründen wichtig, dass man zu einem vernünftigen Zeitpunkt die Konzessionen erneuern kann und den neuen technischen und wissenschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Da sind 50 Jahre besser als 80 Jahre. Deshalb stimmen wir dem Antrag «Lais» zu.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Den Kommissionsantrag mit der Definition einer maximalen Nutzungsdauer von 80 Jahren erachtet die CVP-Fraktion als zu einschränkend. Der ursprüngliche Antrag lässt Konzessionen für mindestens 50 Jahre zu, aber auch für eine längere Dauer wie zum Beispiel 100 Jahre.

Die CVP Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit und damit der Antrag der Regierung.

Regierungsrat Martin Neukom: Der Regierungsrat hat eine Konzessionsdauer von 50 Jahren vorgeschlagen, die KEVU-Mehrheit hat daraus 80 Jahre gemacht. Barbara Franzen hat mit der Investitionssicherheit argumentiert, das sei für Investoren interessanter. Nun, ich muss Ihnen sagen, es ist ja allgemein zu erkennen, dass der Horizont von Investoren in Investitionen tendenziell immer kürzer wird. Ich wäre deshalb schon froh, wenn Investoren grundsätzlich auf 50 Jahre hinaus planen würden. Das ist leider vermutlich nur in sehr wenigen Fällen der Fall. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, schon früher eine Konzessionierung zu überprüfen, nämlich nach 50 Jahren. Wer weiss schon, was in 50 Jahren ist. Das ist die Möglichkeit, da einmal zu prüfen oder die Konzession neu zu vergeben. Das ist aus dieser Sicht sinnvoll. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates den Antrag «Lais» zu unterstützen. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 92 : 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais zu.

§§ 11–16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

c. Nutzungsgebühren

§ 17 Abs. 1

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller, Ruedi Lais und Daniel Sommer:

§ 17.¹ (...)

a. des mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzens,

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Hier geht es um die Diskussion, ob die wirtschaftlichen Nutzungsgebühren erwähnt werden sollen oder nicht. Dies ist eine Neuauflage derselben Diskussion, wie wir sie schon im Wassergesetz hatten. Entsprechend sind die Argumente auch dieselben geblieben. Nun ist es aber so, dass die Diskussion beim Wassergesetz schon eine Weile her ist, selbst seit dessen Ablehnung durch die Stimmbevölkerung ist einige Zeit vergangen. Deshalb nochmals kurz worum es hier geht: Im Gegensatz zum Wassergesetz ist die Verleihgebühr, welche beim Erhalt der Konzession relevant ist, unabhängig, ob sie genutzt wird oder nicht, unbestritten. Nun geht es um die Ausgestaltung der Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr bemisst sich an den eingeräumten Sondervorteilen.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass hier entgegen dem Antrag des Regierungsrates der wirtschaftliche Nutzen nicht namentlich erwähnt werden soll. Gemäss der Mehrheit geht es auch nicht, dass die Privaten das Risiko einer solchen Nutzung tragen, und am Schluss der Staat an den Erträgen proportional mitprofittiert, weiter sei der wirtschaftliche Nutzen schwierig zu definieren.

Die Minderheit ist hier vehement anderer Meinung: Gemäss der Minderheit soll gerade der wirtschaftliche Nutzen explizit Teil der Nutzungsgebühr sein. Der Konzessionär kann wegen der Konzession ein öffentliches Gut nutzen und ausbeuten und daraus Gewinn erwirtschaften, entsprechend soll die Öffentlichkeit auch einen Anteil am Gewinn haben. Weiter sei eine solche Regelung durchaus im Interesse des Konzessionärs, da es sonst eher eine sehr hohe Grundgebühr gäbe, was dann eben dazu führt, dass das Risiko vollständig auf den Investor abgewälzt würde, während bei einer Nutzungsgebühr mit Anteil des wirtschaftlichen Nutzens dies nur anfällt, wenn auch tatsächlich ein wirtschaftlicher Nutzen entsteht.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Hier ist es ja eigentlich logisch, was man stimmen muss. Es geht um die Abgeltung der Sondervorteile, es geht um eine Entschädigung für die Nutzung eines öffentlichen Gutes, das von der Öffentlichkeit bereitgestellt wird. Dass sich dies beispielsweise nach dem Volumen oder der Wärmemenge oder der Menge des entnommenen Materials, respektive der Einlagerung oder nach der Dauer richtet, ist klar. Weshalb aber der Wert dieses Stoffes keine Rolle spielen soll, erschliesst sich mir schlichtweg nicht. Es bieten sich hier auch Chancen an: Wenn dieser Wert tiefer ist oder tiefer angesetzt wird, kann eine Nutzung, die beispielsweise aus öffentlichen Gründen sinnvoll ist, auch ermöglicht werden. Und dort, wo es um sehr grosse Werte geht, ist es eigentlich auch gerechtfertigt, wenn das Gemeinwesen, das dieses Gut zur Verfügung stellt, davon profitiert. Es ist ja nicht so, dass die Steuern zwangsläufig dort anfallen, wo der Nutzen erzeugt wird. Wenn da beispielsweise eben eine Firma ist, die dann die Gewinne verschieben würde, hätten wir gar nichts, wir würden gratis unser öffentliches Gut zur Verfügung stellen. Wenn es aber eine Zürcher Firma ist, spielt es keine Rolle, weil die Kosten ja selbstverständlich in Abzug gebracht werden können. Hier haben wir also eine sinnvolle Regelung. Deshalb ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb der wirtschaftliche Wert eines Gutes keine

Rolle spielen soll. In diesem Sinne bitte ich Sie, stimmen Sie zu, gestalten wir hier eine vernünftige Lösung, die auf alle Rücksicht nimmt und den Wert mitberücksichtigt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): In diesem Gesetz geht es um ein öffentliches Gut, nämlich um die Ressourcen im Untergrund. Das kann heisses Wasser oder aber auch nur Platz sein. Mit dem Mehrheitsantrag soll die Allgemeinheit nicht am Gewinn partizipieren, der aus der Nutzung von öffentlichen Gütern gezogen wird. Das ist für uns ein ganz gefährlicher Präzedenzfall, nicht wegen des riesigen Gewinns, den man kurzfristig jetzt aus der Tiefengeothermie erwarten könnte, nein, es ist ein Präzedenzfall für die allfällige zweite Auflage des Wassergesetzes. Das hat auch die ehemalige Kommissionspräsidentin bereits gesagt.

Auch wenn es vermutlich nur um wenige Fälle und kleinere Summen gehen wird, verabschiedet sich die ehemalige Mehrheit damit von einem uralten Grundsatz des Bergregals. Die Allgemeinheit soll nur noch entschädigt werden, den Profit sollen Private ganz allein einstreichen können. Man verschenkt damit Vermögenswerte des Staates, die seit Jahrhunderten dem Staat zum Teil zugestanden sind. Dafür sind wir selbstverständlich nie zu haben, weder bei der Nutzung des Untergrundes noch später dann beim Wassergesetz, bei der Nutzung der Wasserressourcen. Stimmen Sie deshalb dem Minderheitsantrag «Schaffner» zu. Danke.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Ich erspare Ihnen eine Neuauflage über die Frage der Nutzungsgebühren, wie wir sie schon bei der Diskussion des Wassergesetzes hatten. Grundsätzlich hat die Kommissionsprecherin, Rosmarie Joss, alles ausgeführt.

Wir sind ganz einfach der Meinung, dass der wirtschaftliche Nutzen als Grundlage für eine Nutzungsgebühr eine nicht abzuschätzende Grösse darstellt. Wir glauben auch, dass das eine investitionshemmende Auflage ist. Wie wollen Sie denn diesen wirtschaftlichen Nutzen quantifizieren? Ja, wir hatten in der KEVU tatsächlich Berechnungen vorgeführt erhalten, aber über etwas, das wir gar nicht kennen. Wie wollen wir da den wirtschaftlichen Nutzen überhaupt quantifizieren? Es wird sich auch der Preis von gewissen Grundstoffen verändern. Wir möchten innovative Techniken und Projekte gerade auch im tiefen Untergrund, welche massive Investitionen erfordern, nicht unnötig belasten und unternehmerisches Handeln damit abstrafen. Das tun andere Kantone wie der Aargau und Luzern auch nicht. Da geht meine Frage an die Kollegen, die so gerne andere Kantone zitieren: Warum denn nicht auch hier? Andere Kantone machen das nämlich auch nicht. Besten Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Danke, Barbara Franzen, für die Fragen. Ich habe dann auch gleich zwei.

Es wurde gesagt, wir hatten diese Debatte beim Wassergesetz ausführlich geführt. Das Wassergesetz wurde abgelehnt. Die Position der Grünen ist immer noch die gleiche: Der Preis für die wirtschaftliche Nutzung eines öffentlichen Guts soll sich eben genau an dem potenziellen wirtschaftlichen Nutzen bemessen. Woran den

sonst?, muss man sich da fragen. Denken Sie auf der bürgerlichen Seite, dass der Wert eines öffentlichen Gutes nicht nach wirtschaftlichen Kriterien bemessen werden kann? Denken Sie, dass das unmöglich ist? Oder leben Sie einfach mit dem Grundsatz, dass öffentliche Güter nur dann einen wirtschaftlichen Wert haben oder erhalten können, wenn sie privat genutzt werden, aber nicht, wenn der Staat sie nutzt? Wie dem auch sei, Sie wissen ja, Konzessionen werden vergeben, damit jemand ein Recht erwerben kann, das der Staat ursprünglich hat, und der Staat verzichtet auf das Recht. In diesem Fall unter Umständen eben auch auf das Recht der wirtschaftlichen Nutzung eines öffentlichen Gutes. Warum soll die Öffentlichkeit nicht für die Weitergabe dieses Rechtes – wie es jeder Private es übrigens auch machen oder verlangen würde – warum soll die Öffentlichkeit nicht in einer gewissen Weise entschädigt werden? Das fragen wir Sie. Wie dem auch sei, grundsätzlich steht es dem Staat offen, mit den eigenen öffentlichen Gütern wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Wenn also der Staat auf dieses Recht verzichtet im Rahmen einer Konzessionsvergabe, dann sollte ihm dieser Verzicht zu einem gewissen Grad entschädigt werden. Das ist völlig einleuchtend. Es soll nicht Aufgabe des Staates sein, die Rechte an öffentlichen Gütern zu verscherbeln oder gar zu verschenken. Deshalb stimmen wir selbstverständlich dem Antrag «Schaffner» zu. Ich bitte Sie, das auch zu tun. Sie wertschätzen damit unsere öffentlichen Güter, die wir hier im Kanton Zürich haben.

Christian Schucan (FDP, Uetikon am See): Ich antworte gerne auf die Frage von Thomas Forrer. Wenn der Nutzen so gross ist, dass der Staat sich fragen muss: Weshalb soll ich das abgeben? Dann könnte er ja selber investieren. Und der wirtschaftliche Nutzen soll derjenige haben, der investiert und das Risiko trägt. Nun, selbst wenn wir jetzt diesen Passus nicht drin haben, sprich, der Kommissionmehrheit folgen, dann wird der Staat trotzdem weiterhin am wirtschaftlichen Nutzen profitieren, denn ein Unternehmen, das erfolgreich ist, das vom wirtschaftlichen Nutzen profitiert, zahlt dafür aufgrund des Erfolgs auch entsprechend Gewinnsteuern. Mit anderen Worten, der Staat profitiert dann zweimal: Einerseits über die Konzessionsentschädigung – und da ist mit dieser Vorgabe klar geregelt, nach welchen Grundsätzen diese zu bemessen ist –, und andererseits, wenn dann tatsächlich ein wirtschaftlicher Nutzen generiert wird, wieder über die Gewinnsteuern. Das wäre dann eine dreifache Bedienung des Staates am Risiko, das der Private trägt. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Bei Konzessionen gibt es zwei Arten von Gebühren: Die eine ist die Konzessionsgebühr, die ist einmal fällig zu Beginn der Konzessionsdauer, dann gibt es eine Nutzungsgebühr, die ist jährlich fällig. Normalerweise macht man diese Nutzungsgebühr abhängig von der genutzten Menge, also bei der Wasserkraft ist die Regel, wie viel Wasser genutzt wird. Das heisst, wenn in einem Jahr besonders viel Wasser genutzt wird, dann ist auch der Wasserzins etwas höher.

Hier in diesem Gesetz ist es ähnlich geregelt, das heisst, die Nutzungsgebühr wird bemessen nach dem Zweck, nach dem Volumen, nach der Menge, aber auch nach

dem wirtschaftlichen Nutzen. Das war so in der regierungsrätlichen Vorlage. Die KEVU-Mehrheit hat den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Katalog gestrichen, weil sie der Ansicht war, dass das nicht nötig ist. Der wirtschaftliche Nutzen ist aber ein wichtiges Kriterium, das auf beiden Seiten sein kann. Also, wenn Sie sich vorstellen, es ist klar, dass ein Vorhaben besonders lukrativ ist, dann kann die Nutzungsgebühr etwas höher sein, wenn ein anderes Vorhaben vielleicht extrem knapp an der Rentabilitätsgrenze ist, dann kann man die Nutzungsgebühr vielleicht auch ein bisschen reduzieren. Also, das schafft eine gewisse Flexibilität, und ich glaube, es ermöglicht auch, dass es fairer zu handhaben ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag «Schaffner» zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 90 : 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner zu.

§ 17 Abs. 2

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

² *Kein Abs. 2 gemäss Mehrheit.*

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Dieser Antrag möchte, dass die Standortgemeinden, respektive jene Gemeinden, die durch die Erschliessung und den Betrieb erschlossen sind, einen angemessenen Teil der Nutzungsgebühren erhalten.

Da gemäss der Mehrheit auch die Gemeinden Lasten wegen der erbrachten Konzession zu tragen haben, sollen sie auch von dieser profitieren können. Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit diese zusätzliche Regelung.

Die Minderheit ist gegen diese Ergänzung, da teils unklar ist, welche Gemeinde wie sehr profitiert, respektive es kann sein, dass die falsche Gemeinde profitiert, wenn zwar dann, wenn auf ihrem Land gebohrt wird, aber es in unmittelbarer Siedlungsnähe einer anderen Gemeinde ist. Sie sind dann weder betroffen von der Erschliessung noch ist es auf ihrem Gebiet, hätten aber trotzdem nichts, eine Gemeinde, die nichts merkt, bekäme dann Geld, was unfair wäre.

Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier geht es nicht um Entschädigungen aufgrund von Minderwerten an Liegenschaften oder die Vergütung von effektiv bei den Gemeinden entstehenden Kosten. Selbstverständlich sollen solche Minderwerte und Kosten beglichen werden müssen, dafür gibt es Paragraphen zur materiellen Enteignung und dafür gibt es Verwaltungsgebühren. Nein, hier sollen Gemeinden, respektive ihre Behörden, schlicht politisch gekauft werden können für ihre Zustimmung zu Bohrungen. Wir sind der Meinung, dass Tiefengeothermie so sicher und attraktiv sein muss, dass die Bevölkerung eine gewisse Belastung in Kauf nimmt. Die Mehrheitsvariante bringt aber auch Probleme in der Praxis. Der Standort der Bohrung kann viel näher beim Siedlungsgebiet einer anderen als der

Standortgemeinde liegen. Die Entschädigung in die Gemeindekasse kommt auch nicht unbedingt jenem Personenkreis zugute, der wirklich betroffen ist, denn das sind nicht alle Leute in der Gemeinde in gleichem Masse. Auf diesen Absatz verzichten wir deshalb mit dem Regierungsrat. Vielen Dank.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Es liegt mir daran, jetzt die Aussagen des Minderheitssprechers zu relativieren. Sie haben zum Ausdruck gegeben, dass es nicht klar sei, welche Gemeinde anspruchsberechtigt ist, weil die Bohrung vielleicht auf der Perimeter einer bestimmten Gemeinde ist, die Immissionen aber eine Grenzgemeinde zu tragen hätte. Wenn Sie den Absatz c lesen, geht es genau darum, dass eben dort, wo auch wesentliche Immission auftreten, ein Anspruch besteht. Und das ist nicht zwingend die Standortgemeinde, wo die Bohrungen stattfinden. Und Sie spekulieren jetzt darauf, dass die Tiefengeothermie so attraktiv ist, dass man in der Bevölkerung auf Verständnis stösst. Sie wissen ganz genau, dass überall, wo solche Bohrungen gemacht werden, sei es noch so sinnvoll, jegliches Infrastrukturprojekt, das man irgendwo machen will, sei es noch so sinnvoll, Widerstände wecken wird. Es ist durchaus ein probates Mittel, es ist auch berechtigt, weil, es ist sicher mit Immissionen verbunden, es sind auch viele Lastwagenfahrten notwendig, bei den Bauarbeiten gibt es auch entsprechend negative Auswirkungen. Es ist durchaus angemessen, dass die betroffenen Gemeinden, nicht nur die Standortgemeinden, auch einen Teil des Nutzens aus den Gebühren vergütet erhalten.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Mir geht es hier ganz ähnlich wie Christian Lucek. In diesem Antrag hat es zwei Zauberwörter: Das eine ist «insbesondere», das heisst also, dass es nicht abschliessend ist, dass auch andere Lösungen möglich sind. Das zweite ist diese litera c, was eben auf die betroffenen Gemeinden abgeht und nicht nur auf die Standortgemeinden.

Es ist klar, wir haben hier Lasten, die fallen lokal an, und wir haben einen Nutzen, der fällt irgendwo sonst an. Im Extremfall hat die Standortgemeinde oder eine andere betroffene Gemeinde von diesem ganzen Werk nichts. Es geht auch nicht nur um die Tiefengeothermie, sondern es geht hier um Konzessionen, die mit diesem Gesetz verknüpft sind – es können auch andere Nutzungen dahinter sein. Wir sehen eben eine Möglichkeit, dass eben die betroffenen Gemeinden, die betroffene Bevölkerung, entschädigt werden können, was weitergeht als nur zu den direkt Betroffenen, die enteignet werden oder von einer Enteignung betroffen sind, weil durchaus auch Belastungen vorstellbar sind, die eben nicht einen Enteignungscharakter haben und in anderen Gesetzen nicht abgegolten werden sollen. Hier haben wir eine Chance, dass Mehrheiten geschaffen werden können, dass wir mit diesen Projekten vorankommen, und sie nicht an einem lokalen Widerstand scheitern. Und auch die Möglichkeit, die betroffenen Gemeinden einzubinden, dass sie einen Nutzen davon haben und nicht nur die Lasten.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Mit der direkten Umleitung von Nutzungsgeldern an die Gemeinden, die dem Kanton zustehen, öffnen wir eine neue

Büchse im Zusammenhang mit der kantonalen Konzessionsvergabe. Das hatten wir bis jetzt noch nie. Und Sie wollen also den Grundsatz durcheinanderbringen, dass Güter, die unter der Hoheit des Kantons stehen, dass die Nutzungsgebühren dieser Güter an den Kanton fliessen. Und wir haben den Grundsatz, dass die Nutzungsgebühren von Gütern, die unter der Hoheit der Gemeinden stehen, eben an die Gemeinden fliessen. Weshalb haben wir das so geregelt? Das ist ganz einfach: Weil beide Instanzen oder beide Ebenen ihre unterschiedlichen Hoheiten haben und aufgrund dieser Hoheiten nach ihren Interessen Konzessionen vergeben können und dafür auch wieder nach ihren Interessen entsprechende Nutzungsgebühren erheben können. Wir haben ja vorhin gerade die Interessen zur Bemessung einer Nutzungsgebühr diskutiert. Es gibt nun keinen Grund, diese Trennung zu vermischen. Und, denken Sie daran, wenn wir einmal damit anfangen, dann stehen schon die Nächsten vor der Tür, die ebenfalls ihr Schäflein von einer kantonalen Konzessionsgebühr haben wollen. Ich bin sicher, Gründe für diese Praktik, die findet man immer. Es ist gefährlich, damit anzufangen.

Der neue Absatz, über den wir hier diskutieren, Ruedi Lais hat es schon gesagt, wird dazu führen, dass man allen Gemeinden, auf denen grössere Projekte zur Nutzung des Untergrundes stehen werden, ein Zückerchen versprechen kann, damit sie einfacher auf den Bau einer Anlage einwilligen. Wir sind klar der Ansicht, dass für eine solche Art die Nutzungsgebühren nicht eingesetzt werden sollen. Deshalb stimmen wir auch dem Minderheitsantrag zu.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion erachtet den Kommissionsantrag als wichtiges Element im neuen Gesetz. Durch die Beteiligung der Gemeinden werden die Akteure an den Standorten eingebunden. Dies schafft Akzeptanz und allfällig entstehende Belastungen können besser bewältigt werden. Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Weil dieses Gesetz neu ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer vorausgesagt werden, ob und in welcher Form Gemeinden von Beeinträchtigungen bei Nutzungen des tiefen Untergrundes auf ihrem Gemeindegebiet betroffen sein könnten. Sollte dies jedoch der Fall sein, wären die Gemeinden möglicherweise mit Emissionen und auch finanziellen Aufwendungen belastet, für die sie auf Ertragsseite keinen Gegenwert hätten, weil dort alles beim Kanton bleibt. Andererseits stellt das Überlassen eines Teils der Nutzungsgebühren ein Stück weit eine Praxisänderung dar, die im schlechtesten Fall auch in anderen Bereichen Begehrlichkeiten wecken könnte. Dieses Risiko schätzen wir aber als sehr überschaubar ein. Ruedi Lais hat es etwas unschön gesagt, dass Gemeinden gekauft werden könnten. Ich versuche es etwas eleganter auszudrücken und sage, dass Gemeinden für ihre Kooperation gewonnen und ein Stückweit auch belohnt werden können.

Weil in Absatz 2 ausdrücklich von einer Kann-Regelung gesprochen wird, wird die EVP den Mehrheitsantrag der KEVU unterstützen.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Hier haben wir es mit einer grundsätzlichen Frage der Zuständigkeiten zu tun. Und dieser Untergrund, von dem wir hier sprechen, ist nun mal in der klaren Zuständigkeit des Kantons, und es gibt hier keinen Grund, hier den Gemeinden einen Teil der Gebühren zuzusprechen. Mit der Argumentation von Christian Lucek, der sich sogar auf Lastwagenfahrten beruft, müsste der Kanton quasi bei all seinen baulichen Tätigkeiten die betroffenen Gemeinden für entstehende Lastwagenfahrten entschädigen. Dies macht keinen Sinn.

Für uns schafft dieser Gesetzesparagraf auch zusätzliche Fehlanreize. Wenn diese Möglichkeit erstmal im Gesetz drinsteht, noch schlimmer, wenn dies das erste Gesetz ist, das eine solche Möglichkeit vorsieht, dann schafft dies fehlerhafte Anreize. Dann kommt jede Gemeinde mit ihren Begehrlichkeiten und will auch noch ihren Teil vom Kuchen abhaben. Die AL geht grundsätzlich davon aus, dass es keine Veranlassung gibt, den Gemeinden einen Teil der Gebühren abzugeben. Sollte wirklich eine Notwendigkeit bestehen, dass in einem Spezialfall ein Teil der Gebühren oder andere Zuwendungen einer Gemeinde zustehen, dann müssen hierfür andere Wege gefunden werden, aber sicher nicht standartmässig in dieses Gesetz implementiert werden. Akzeptanz für solche Tiefennutzungen soll nicht erkaufte werden, sondern durch eine saubere Konzessionierungspolitik seitens des Kantons erfolgen.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) spricht zum zweiten Mal: Es gibt jetzt da doch noch auf einiges hinzuweisen. In der letzten Zeit haben wir hier in diesem Ratssaal sehr oft darüber gesprochen, dass die Gemeinden einen Anteil erhalten sollen. Ich erinnere an den Strassenbau, an die PI Brunner. Gewisse Fraktionen haben ihr Herz für die Gemeinden entdeckt. Wir haben letzte Woche eine Fraktionserklärung bekommen, wer denn nun wirklich das Wohl der Gemeinden die ganze Zeit bei sich tragen würde. Hier gibt es eine Möglichkeit, Gemeinden effektiv und ohne irgendein hoheitliches Recht aus der Hand zu geben an der Nutzungsgebühr zu beteiligen. Der Kanton gibt weder ein Recht aus der Hand, aber er soll dazu angehalten werden, dass wenn Gemeinden über die Gebühr belastet werden mit Emissionen – und wir reden ja hier nicht von Strassen, sondern wir reden von unterirdischen Grossbauten, die auch eine gewisse Angst schüren. Es gibt grosse Bauten, es gibt viel Emissionen. Was spricht überhaupt dafür, die Gemeinden daran zu beteiligen? Der Konzessionsvergeber kann noch immer bestimmen, wie das gehandhabt werden soll. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt mit 108 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Ruedi Lais ab.

C. Verfahren

Bewilligungen und Sondernutzungskonzessionen

a. Vorprüfung

§ 18

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

⁴ Beschwerdeberechtigte werden von der Gemeinde schriftlich informiert.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Bei diesem Paragraphen geht es darum, wer wie informiert werden soll, wenn eine Planaufgabe durch die Gemeinde durchgeführt wird. Die Änderung, dass die Planaufgabe auch im Internet veröffentlicht werden soll – also relativ zum regierungsrätlichen Antrag –, ist in der Kommission unbestritten.

Die Mehrheit will, dass die Personen, deren Grundeigentum im Untergrund vom Konzessionsgesuch betroffen sind, schriftlich informiert werden.

Die Minderheit I, also Minderheit Ruedi Lais, gemäss der aktuellen Version, findet, dass diese Information allen Beschwerdeberechtigten, und nicht nur den Grundeigentümern, zugestellt werden soll. Die Minderheit II geht in eine diametral andere Richtung: Sie möchte, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, dass es keine schriftliche Information, weder an Beschwerdeberechtigten noch an Grundeigentümern gibt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hier hat sich bei der Redaktion der a-Vorlage ein Fehler eingeschlichen, den wir erst nach deren Drucklegung entdeckten. Der Antrag müsste lauten: «Beschwerdeberechtigte werden von den Gemeinden schriftlich informiert», und nicht «die beschwerdeberechtigten Grundeigentümer».

Hier wiederholt die damalige KEVU-Mehrheit eine einseitige und schikanöse Regelung aus dem zum Glück abgelehnten Wassergesetz. Die Beschwerdeberechtigten werden eingeteilt in Grundeigentümer und alle anderen Menschen und Organisationen mit Beschwerderecht, also hauptsächlich von Immissionen Betroffene und Verbände mit Beschwerderecht. Grundeigentümer erhalten eine schriftliche Information – stellen Sie sich das vor, wie die Gemeinde oder der Kanton das machen müsste, bei international verstreuten Erbgemeinschaften. Alle anderen zum Beispiel auch landwirtschaftliche Pächter müssten das Amtsblatt lesen und sich zur Aktenaufgabe bemühen. Das ist doch nicht gerecht. Entweder müssen sich alle unserem Standardprozedere mit Amtsblatt und Auflage unterziehen – wie es dann später die Minderheit II vorschlägt –, oder die Gemeinde informiert alle Beschwerdeberechtigten in gleicher Weise schriftlich. Wir sind für die bürgerfreundlichere zweite Variante. Vielen Dank.

Minderheitsantrag von Barbara Schaffner und Thomas Forrer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates: Kein Abs. 4 und 5.

Folgeantrag bei Abs. 3

Folgeantrag der Minderheit II zu Abs. 4 und 5:

³ ... () ... und veröffentlich sie auf einer Internetseite. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller steckt das Vorhaben, soweit darstellbar, aus.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Beschwerden sind nicht beliebt. Das ist auch kein Wunder. Beschwerden verzögern. Beschwerden sind aber wichtig, denn

mit den Beschwerden kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorlagen oder Vorgaben eingehalten werden. Hier kann ein betroffener Grundeigentümer oder ein anderer Beschwerdeberechtigter sicherstellen, dass sämtliche Gesetze bei der Verteilung der Konzession berücksichtigt worden sind oder auch bei den Bauten, die sich dann bei der Realisierung dieser Konzession ergeben.

Wir unterscheiden hier aber auch zwischen einer egoistischen Beschwerde, da sind die Direktbetroffenen zugelassen, oder einer ideellen Beschwerde, da geht es dann beispielsweise um die Bestimmungen im Natur- und Heimatschutz, um Güter, die sich eben nicht eigenständig wehren können.

Vom Verfahren her ist es auch klar. Das Verfahren ist: Es wird publiziert im Amtsblatt, anschliessend liegen die Unterlagen auf. Und hier machen wir wirklich einen grossen und wichtigen Schritt für die Zukunft, indem diese Unterlagen im Internet einsehbar sein sollen. Also, man muss sich nicht einmal mehr auf die Gemeinde bemühen, sondern man kann diese Unterlagen im Internet einsehen und dann entscheiden, ob man eine Einsprache und dann später allenfalls eine Beschwerde machen möchte. Es gibt also hier in diesem bewährten Verfahren wenig Grund oder eigentlich keinen Grund, das zu verändern.

Jetzt haben wir hier also zwei Anträge im Haus, die das komplett verändern wollen. Die einen machen es exklusiv, weil es ja immer zwei Klassen von Bürgern gibt: Es gibt den besseren Bürger, nämlich die Grundeigentümer, und es gibt die anderen Bürger, die haben ein wenig weniger Recht. Diese Unterteilung ist eigentlich sinnlos. Also, diese Sonderrechte, dass man dann nur die einen schriftlich informieren muss, ist nicht gerecht. Aber auch der Antrag von Ruedi Lais macht aus unserer Sicht überhaupt keinen Sinn. Nehmen wir jetzt wieder diese Grundeigentümer: Hier haben wir zumindest einmal ein Buch, in dem wir schauen können, wem dieses Land gehört. Aber ob man diese Person erreichen kann und welche Auflagen erfüllt werden müssen, dass die Gemeinde und der Kanton genügend Aufwand betrieben hat, diese Informationen zu machen, das wissen wir nicht. Aber wir haben hier möglicherweise die Erbgemeinschaften, wir haben Leute, die weggezogen sind und sich nicht gemeldet haben – das müssen sie nämlich auch nicht. Wir haben Leute, die sich vielleicht auf einer Weltreise befinden. All diese Dinge wissen wir nicht. Aber der Kanton oder die Gemeinde, die dann zuständig ist, muss dann nachforschen, muss diese Person informieren, muss ihnen einen eingeschriebenen Brief schicken, und erst wenn die Gemeinde die Bestätigung hat, dass sie es bekommen hat, erst dann kann sie weiterfahren. Soll das das zukünftige Verfahren sein, wie wir weiterkommen in der Schweiz? Das kann es wohl nicht sein.

Wenn wir das ausdehnen auf die weiteren Beschwerdeberechtigten, ist das zumindest einmal ein bisschen einfacher. Das sind ja dann häufig die Anwohner, die Bewohner, die dort sind, die auch Beschwerdeberechtigt sind, eben nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch Mieter beispielsweise. Dort kann man zumindest nachschauen im Einwohnerregister, um die Adresse zu bekommen und zu wissen, wo sie sind. Aber ein zweites Problem ist: Allenfalls wissen wir gar nicht genau, wer beschwerdeberechtigt ist. Möglicherweise muss dies in einem späteren Verfahren vor Gericht festgestellt werden, ob diese Person beschwerdeberechtigt war

oder nicht. Das wird aber irgendwie vorausgesetzt. Also, der Perimeter ist nicht abschliessend geklärt, trotzdem sollen hier Sonderrechte eingeführt werden. Das lehnen wir hier ganz klar ab. Ich glaube, wenn man Eigentum besitzt oder an einem Ort wohnt, ist es nicht zu viel verlangt, wenn man sich einmal im Amtsblatt darüber informiert, was los ist, was abgeht in der Gegend und dann im Internet schaut, ob es einen betrifft. Und wehe, wir haben hier dann doch eine Quelle von Verfahrensfehlern, dass die Gemeinden genau den falschen angeschrieben haben. Was passiert dann? Diese Vorgaben, die hier gemacht werden, sind nicht durchdacht, unsinnig, und ich bitte Sie, lehnen Sie sowohl den Mehrheitsantrag sowie den Minderheitsantrag von Ruedi Lais ab. Stimmen Sie ganz klar dem Antrag von Barbara Schaffner zu. Damit bleiben wir im bewährten Verfahren. Damit sind die Gemeinden und der Kanton fähig, diese Projekte voranzutreiben und die Bewilligungen zu erteilen, um vorwärts zu kommen. Ich danke Ihnen.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Wir sprechen jetzt bei diesen Vorhaben nicht von einem Gartenhaus oder irgendeiner Erweiterung eines Kuhstalls, der erstellt werden soll. Wir sprechen von der Nutzung des tiefen Untergrundes. Und Sie können davon ausgehen, dass es Projekte sind, die in der Öffentlichkeit mit Sicherheit wahrgenommen werden, wenn ein solches Projekt in einer bestimmten Gemeinde realisiert werden soll. Über Jahre hinaus laufen diese Vorabklärungen und die Kenntnisse darüber sind sehr wohl in einer breiten Öffentlichkeit vorhanden, die Kenntnis darüber, dass ein solches Vorhaben geplant ist. Deshalb ist für uns die Ausführung, so wie das in der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wurde, durchaus genügend. Das ist zwingend notwendig, dass die direktbetroffenen Eigentümer schriftlich benachrichtigt werden. Es ist klar davon auszugehen, dass alle Einspracheberechtigten Kenntnis von solchen Projekten haben und sich die Unterlagen entsprechend besorgen können. Im Zeitalter der E-Baugesuche ist es auch nicht nötig, dass man das explizit im Internet fordert. Das wird ohnehin so der Fall sein. Bleiben Sie beim Kommissionsantrag und lehnen Sie die Minderheitsanträge ab.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Schon im Wassergesetz wollten FDP und SVP eine besondere Informationspflicht gegenüber Grundeigentümer im Gesetz verankern. Hier haben wir schon wieder dasselbe. Warum sollen Grundeigentümer direkt über ausgeschriebene Bau- und Konzessionsgesuche – und zwar schriftlich, schön einzeln adressiert – informiert werden, während alle anderen Beschwerdeberechtigten im Kanton sich dann im Amtsblatt darüber informieren müssen? Sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer andere Menschen? Sind sie gleicher als die anderen im Kanton? Entweder werden alle einzeln darüber informiert, wie es der Antrag Lais verlangt, oder niemand. Da die schriftliche Information sämtlicher Beschwerdeberechtigter kaum zu bewerkstelligen ist, stimmen wir ganz klar dem Minderheitsantrag der GLP zu. Das eine würde zu einem übertriebenen Aufwand führen, das andere entspricht nicht ganz unseren demokratischen Vorstellungen. Deshalb bitte ich Sie ebenfalls, dem Antrag Schaffner zuzustimmen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Was im Mehrheitsantrag so simpel tönt, ist in der Realität möglicherweise weit anspruchsvoller umzusetzen, als es den Anschein macht. Gerade von Erdsonden kennt man das, dass sich die Bohrungen nicht immer an die Grundstücksgrenzen halten, auch wenn sie an der Oberfläche auf dem rechtmässigen Grundstück gestartet wurden. Die vorgängige Festlegung aller möglichen Betroffenen eines Tiefenprojektes stellt somit einige Anforderungen. Andererseits wird die Anzahl der zu erwartenden Projekt, über welche Betroffene informiert werden sollen, sich ziemlich sicher in überschaubarem Rahmen halte. Man kann es dann auch so sehen, dass zu einem zeitgemässen und bürgerinnenfreundlichen Verhalten von Behörden dazugehört, dass sie ihre Entscheide so kommuniziert, dass Betroffene nicht plötzlich mit Tatsachen konfrontiert sind, weil sie aus irgendwelchen Gründen die 30-tägige Frist der öffentlichen Publikation übersehen haben. Es ist aber nur konsequent, dass wenn schon eine schriftliche Information an Direktbetroffene erfolgen soll, dieser Kreis so erweitert wird, dass auch öffentliche Interessen, welche durch Dritte vertreten werden, berücksichtigt werden.

In diesem Sinne wird die EVP diesen Minderheitsantrag unterstützen.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Erlauben Sie mir eine kleine Replik an Thomas Forrer, der sich jetzt da ein wenig lächerlich über die SVP und die FDP macht, weil sie das Eigentum hochhalten. Ich erinnere einfach an den Artikel 66 der Bundesverfassung, die Eigentumsgarantie. Es ist einfach so, dass das Eigentum eine Schutzwürdigkeit darstellt. Darauf pochen wir. Es ist selbstverständlich, dass der Eigentümer ein besonderes Recht hat, informiert zu werden, wenn auf seinem Grundstück irgendetwas stattfinden soll. Deshalb ist das zwingend notwendig, dass der Eigentümer dort die schriftliche Benachrichtigung bekommen. Das ist eine Zweiklassengesellschaft, wenn Sie das so wollen, weil die anderen Leute, die auch einspracheberechtigt sind, halt nicht Eigentümer sind. Das ist der Unterschied.

Christian Schucan (FDP, Uetikon am See): Das Ganze ist durchaus praktikabel. Ich übe das im Moment in meiner Gemeinde anhand eines Bach-Renaturierungsprojektes durch. Wir müssen dort nämlich Land von Eigentümern übernehmen. Ja, diese Eigentümer sind in Australien. Ja, wir als Gemeinde kriegen das hin, diese Verträge entsprechend zu unterschreiben.

Jetzt die Frage: Wieso nur die Grundeigentümer und nicht alle eventualiter Berechtigten? Das ist genau das Problem. Wie wollen Sie abgrenzen, wer jetzt allenfalls einspracheberechtigt ist oder nicht? Wenn wir die Grundeigentümer nehmen, die haben eine direkte starke Betroffenheit. Das ist klar abgrenzbar, wer da berechtigt ist und wer nicht. Bei den weiteren Anspruchsberechtigten ist es schwieriger abzuschätzen, wer jetzt da tatsächlich in Frage kommt. Deshalb ist dort die Praktikabilität einer schriftlichen Information entsprechend schwieriger. Zudem haben wir bei den Grundeigentümern Private, die primär einer anderen Tätigkeit nachgehen, die nicht beliebig viel Zeit haben, um jedes Amtsblatt zu

lesen. Ich spreche da nicht von Grossinvestoren, sondern von kleinen Einfamilienhausbesitzern, die möglicherweise betroffen wären. Diese wären stark betroffen, entsprechend ist es auch gerechtfertigt, dass diese besonders informiert werden.

Wenn wir die Verbände nehmen, dort haben wir die entsprechende Organisation, die haben die Ressourcen, die scannen die Amtsblätter sowieso grundsätzlich und professionell. Die sind gar nicht auf eine solche schriftliche Information angewiesen. Aus Gründen der Praktikabilität macht der Kommissionsmehrheitsvorschlag durchaus Sinn. Besten Dank.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Lieber Christian Schucan, auch wir haben ein Revitalisierungsprojekt in der Gemeinde realisiert. Der Grundeigentümer wohnt Südamerika, bekannt ist eine Bankverbindung, wohin man ihm den Pachtzins überweist. Es war uns nicht möglich, seine Adresse zu erhalten, auch weil sein Bruder gar keinen Kontakt zu ihm hat. Zweitens, wir haben ja nicht eine oberflächliche Betroffenheit, sondern eine unterirdische. Wir hatten eine KEVU-Reise ins Elsass in diese Forschungsstation. Da haben wir gesehen, wie die in alle Richtungen bohren können. Es ist fantastisch, was man heute machen kann. Das sind schon einige Probleme da, die etwas komplexer sind. Und, ich denke, Christian Lucek, es ist so, wenn man derartige Projekte laufen lässt, haben die eine gewisse Publizität; man muss sie ausstecken et cetera. Da nimmt man den Grundeigentümern keine Rechte weg.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Geschätzter Christian Lucek, geschätzter Christian Schucan, ich bin Ihnen schon dankbar, dass Sie die Sache gleich beim Namen nennen und von einer Zweitklassengesellschaft reden, und sagen, ja, das haben wir halt, wenn es um Baubewilligungen geht. Da haben wir die eine Klasse der Grundeigentümer und dann haben wir noch die üblichen eventualiter Beschwerdeberechtigten. Das ist natürlich genau nicht, was wir wollen. Und die FDP, respektive Christian Schucan, ist bereit, auch diese Zweitklassengesellschaft in Kauf zu nehmen, einfach, weil es anders nicht möglich sei, wenn man überhaupt jemand direkt informieren möchte. Warum folgen Sie nicht dem Regierungsantrag und informieren niemanden direkt? Dann haben wir nämlich genau dieses Problem dieser Zweitklassengesellschaft nicht, und alle werden gleichbehandelt, wie es sich eigentlich gehört für unseren demokratischen Staat.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Ich glaube, das Beispiels, das Christian Schucan gebracht hat, ist genau ein schlechtes Beispiel. Es ist klar, wenn es darum geht, dass der Staat oder eine Firma für ein solches Vorhaben Land beansprucht, muss das Land gekauft werden. Es findet eine Enteignung statt, es gibt allenfalls einen Landabtausch oder ein solches Verfahren. Da ist es ganz klar, dass man den Grundeigentümer informiert, dass man mit ihm Verhandlungen aufnimmt. Aber bei der Beschwerdeberechtigung geht es gar nicht um diese Fälle. Bei der Beschwerdeberechtigung geht es um die Fälle, bei denen man betroffen ist. Diese

Betroffenheit kommt beispielsweise vom zunehmenden Verkehr, von der Strasse, die an das Grundstück reicht. Oder die Betroffenheit kann aus einem anderen Grund sein. Oder die Betroffenheit kommt von einem unterirdischen Stollen, der in 500 Metern Tiefe unter dem Grundstück hindurchgeht. Da sind ganz viele Dinge unklar. Wenn es darum geht, das Grundeigentum zu beanspruchen, dann haben wir diese Verfahren, die gelten auch weiterhin. Aber, weshalb man irgendwie alle anschreiben muss, alle identifizieren muss, diesen mühsamen Aufwand auf sich nehmen muss, um dann gewisse gar nicht zu erreichen. Dann wird möglicherweise später geklagt und gesagt, ihr habt mich nicht informiert. Das Bauvorhaben wird gestoppt. Dann muss die Gemeinde nachweisen, doch, wir haben den Aufwand betrieben, Sie zu finden. Anschliessend muss ein Gericht beurteilen, ob der Aufwand genügend klar belegt ist. War er wirklich ausreichend? Oder wäre es noch möglich gewesen, einen Anruf beispielsweise an die Botschaft zu machen? Oder war das schon zu viel? Also, da sind ganz viele offene Fragen, ohne dass es darum geht, dass jemandem Land weggenommen wird, sondern nur, weil es eine Betroffenheit gibt.

Ich bitte Sie, bleiben Sie beim bewährten Verfahren. Da haben wir es ganz klar: Wenn es um Enteignungen geht, wenn es um Verhandlungen geht, wenn es um einen Abtausch geht, dann wird der Grundeigentümer informiert und wird abgeholt. Wenn es aber um Beschwerden geht, die von einer allgemeinen Betroffenheit kommen, dann gibt es keinen Grund, hier eine Praxis zu ändern, und das dann auch noch ausschliesslich in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen gilt es nicht. Also, was soll denn der Grundeigentümer noch wissen? Das Amtsblatt muss er nicht lesen, wenn es um die Benützung des Untergrunds geht, aber bei anderen muss er es machen. Ich bitte Sie, entweder sollten Sie es hier bleibenlassen, und das Verfahren ganz allgemein überall anders regeln oder es so belassen, wie es ist. Das fände ich eine viel wesentlich sinnvollere Lösung.

Regierungsrat Martin Neukom: Es geht in diesem Absatz um die Veröffentlichung der Planaufgabe, das heisst, wer alles diese Pläne zu Gesicht kriegt. Da gibt es nun verschiedene Anträge. Der eine Antrag der Kommission, dass diese Planaufgabe im Internet stattfindet, ist selbstverständlich zu begrüssen. Den kann man unterstützen. Bei den anderen Minderheitsanträgen gibt es einige Probleme, und zwar in der Umsetzung. Grundsätzlich verstehe ich das Bedürfnis sehr gut, dass man sagt, alle jene, die betroffen sind, sollen doch informiert werden. Dagegen kann man eigentlich auch nichts sagen. Das Problem ist nur, dass ist kaum umsetzbar. Egal, ob Sie jetzt schreiben Beschwerdeberechtigt oder Beschwerdebetroffen; das kommt schlussendlich aufs Gleiche heraus. Das Problem ist, es ist unmöglich, abschliessend schon festzustellen, wer denn von einem bestimmten Vorhaben alles betroffen sein könnte. Nur ein fiktives Beispiel: Stellen Sie sich vor, es wird irgendwo eine Tiefenbohrung gemacht, und diese Bohrung gefährdet potenziell ein Grundwasserstrom. Dann kann es sein, dass irgendeiner, der zehn Kilometer weit weg sein Grundstück hat, wo eine Quelle ist, sagt, ich bin betroffen, weil dieser Grundwasserstrom diese Quelle speist, die ich auf meinem Grundstück habe. Das ist für eine Gemeinde eigentlich unmöglich, alle diese möglichen

Fälle vorher abzuklären. Und wie es Thomas Wirth korrekt gesagt hat, kann das natürlich juristisch zu gröberen Streitereien führen, wenn es nachher eine gerichtliche Auslegung gibt darüber, ob die Gemeinde jetzt richtig informiert hat oder nicht. Deshalb wäre ich Ihnen sehr, sehr verbunden, wenn Sie den Minderheitsantrag «Schaffner» unterstützen würden, der diesen Absatz 4 streicht. Besten Dank.

Abstimmung über den Kommissionsantrag und den Minderheitsantrag Ruedi Lais
Der Kantonsrat stimmt mit 89 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Ruedi Lais zu.

Abstimmung über den Minderheitsantrag von Ruedi Lais und den Minderheitsantrag von Barbara Schaffner.

Der Kantonsrat stimmt mit 133 : 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner zu.

§§ 19–24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Daten und Materialproben

§ 25

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss und Barbara Schaffner:

² ... Daten, sowie Materialproben unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Sie ...

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Hier geht es um einen sehr wichtigen grundsätzlichen Themenkomplex innerhalb des GNU. Es gibt nämlich ein riesiges Problem mit dem tiefen Untergrund: Man weiss fast nichts darüber. Wenn nun einzelne Investoren an verschiedenen Punkten bohren, macht es wenig Sinn, wenn nur diese über diese punktuelle Information verfügen. Damit hat niemand ein gesamtheitliches Bild. Deshalb ist es wichtig, dass man im Grundsatz über diese Daten mehr weiss. Dieses Wissen muss man systematisch vergrössern. Das soll so gemacht werden, dass eben grundsätzlich die staatlichen Institutionen und Forschern Zugang zu diesen Daten haben. Dieser Grundsatz ist in der Kommission unbestritten. Es geht letztlich um die Modalität, welche Daten und wie sie zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zum Regierungsrat unterscheidet die Kommission zwischen Primär- und Sekundärdaten. Also, die Primärdaten, die rohen Daten, die Fakten der Natur, die Kennzahlen der Zusammensetzung des Materials der Bohrungen. Die Sekundärdaten, wie man die Zusammensetzung interpretiert und Schlüsse daraus zieht. Bei den Sekundärdaten wird eine geistige Leistung erbracht. Dementsprechend unterliegen diese dem geistigen Eigentum und dem Urheberrecht. Das heisst, die Kommission unterscheidet zwischen den

Primärdaten, den Rohdaten, und den Sekundärdaten. Die Direktion kann verlangen, dass die geologischen Primärdaten, die Materialproben aus den Bohrkernen, den staatlichen Institutionen und Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt werden. Nach fünf Jahren können diese veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Sekundärdaten bedingen einer Zustimmung der Berechtigten.

Die Mehrheit und die Minderheit sind sich in einem Punkt nicht einig, nämlich im Entgelt der Primärdaten.

Die Minderheit ist der Meinung, diese Daten sollen unentgeltlich sein, das heisst, im Prinzip ist die Datenlieferung eine immaterielle Entschädigung des Konzessionsnehmers gegenüber der Allgemeinheit, indem hier die Daten der Öffentlichkeit übergeben werden. Es gibt in diesen Verträgen eine Entschädigung für das Sonderrecht, das genehmigt wird. Eine Form der Entschädigung wäre hier eben diese Datenlieferung. Deshalb ist die Minderheit der Meinung, diese soll unentgeltlich sein.

Die Mehrheit findet allerdings, dass der Investor hat Kosten, um an diese Daten zu kommen. Und wenn der Kanton selbst eine Bohrung gemacht hätte, hätte er selbst Kosten gehabt. Entsprechend soll der Investor auch für diese Kosten entschädigt werden, wenn er dann eben die Daten übergibt, weil es kein wertloses Gut ist.

Letztendlich stellt sich bei diesem Minderheitsantrag die Frage, ob es einen Vorrang am öffentlichen Interesse gibt, diese Daten zu haben, ein Wissen über den Untergrund, oder ob es einen Vorrang gibt, für eine Entschädigung für die Aufwendungen des Privaten, der diese Daten überhaupt möglich gemacht hat. Die Kommissionsmehrheit sieht dem Vorrang gegenüber dem Privaten und findet, es müsse entschädigt werden.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Mehrheit will, dass naturwissenschaftlich interessante Daten aus den Bohrkernen und den seismischen Untersuchungen nicht mehr einfach so öffentlich zugänglich sein sollen. Damit begibt sie sich unseres Erachtens auf juristisches Glatteis. Ich verweise auf das Gutachten von Daniel Kettiger von 2016. Im Auftrag der Landesgeologie im VBS (*Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport*) und hatte das Gutachten genau die Fragen zu beantworten, die diese Paragraf 25 regelt. Es geht darum, inwiefern geologische Daten Geschäftsgeheimnisse, also geistiges Eigentum, sind, und wo die freie Verfügbarkeit von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beginnt. Das Gutachten zieht das Zivilgesetzbuch, aber auch die Århus-Konvention bei. Die Århus-Konvention regelt unter anderem den Zugang zu Umweltdaten. Gutachter Kettiger kommt zu folgenden Schlüssen: Erstens, Rohdaten sind frei zugänglich, während bereits interpretierte Daten, also die Auswertung seismischer Untersuchungen, geistiges Eigentum darstellt. Zweitens, dies gilt insbesondere während der Exploration. Ist die Ausbeutung am Laufen, so überwiegt wieder das Prinzip des freien Zugangs zu naturwissenschaftlichen Fakten. Und drittens, genau das Gleiche – oder sogar noch verstärkt – gilt das auch Aufgabe der Ausbeutung.

Leider setzte sich die Mehrheit über dieses Gutachten des Bundes hinweg, das ihr vorlag. Mit der Kann-Formulierung will der Regierungsrat die differenzierte Behandlung der verschiedenen Daten, wie sie im Gutachten des VBS vorgenommen wird, in die Bewilligung und die Konzession übernehmen können. Vorrang soll aber der freie Zugang zu naturwissenschaftlichen Daten haben. Das begeistert natürlich auch mit als ehemaligen Geologe-Studenten. Und ich empfehle Ihnen deshalb namens unserer Fraktion, dem Regierungsrat zu folgen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung des Staates, dass er für die ihm zu überlassenden Rohdaten eine Entschädigung zu entrichten hat. Der Mehrheitsantrag spricht eindeutig von einer Kann-Regelung. Auf der anderen Seite kann die Beschaffung von geologischen Primärdaten mit grossen Investitionskosten verbunden sein. Mit Konzessions- und Nutzungsgebühr wird von staatlicher Seite schon mal ein klarer Anspruch auf ein finanzielles Entgelt von Projektbetreibenden festgelegt. Auf der anderen Seite ist es somit nicht ganz falsch, wenn die Direktion in besonderen Einzelfällen möglichen Exploranden eine Entschädigung zugestehen kann. Es ist im ureigenen Interesse der Öffentlichkeit, dass private Unternehmen aktiv sind, und der Staat zu Daten kommt, die er bei eigener Erhebung ebenfalls nur mit grossen Kosten erbringen könnte. Ich bin hier mit Ruedi Lais nicht ganz einig, die Daten sind so oder so immer noch öffentlich zugänglich; sie müssen zur Verfügung gestellt werden. Es geht um die Entschädigung. Wer heute von öffentlicher Stelle einen Bescheid irgendwelcher Art erhält, bezahlt praktisch immer eine Gebühr, so zumindest bei unserer Stadt Affoltern. Noch für jede A4-Seite, die beschrieben ist, wird 15 Franken verlangt. Es gibt nichts gratis. Der Absatz 2 ist ein Gebot der Fairness und kann zusätzlich Anreiz sein, Projekte von allgemeinem Interesse zu starten. Die EVP wird diesen Antrag daher unterstützen.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Besten Dank, Daniel Sommer, für dein Votum bezüglich der Dateninformation über den Untergrund. Es ist genau, wie du gesagt hast. Das bezieht sich auch auf technische und operationelle Daten und Materialproben. Hier hat die Direktion weiterhin das Zugriffsrecht. Diese Daten sind also öffentlich, und sie kann diese wie auch andere Daten zuhanden von anderen staatlichen Institutionen, Forschungseinrichtungen einfordern. Mit der Kann-Formulierung – und das ist eben das Schöne an diesem Vorschlag – ist ein gewisser Spielraum für die Einzelbetrachtung gegeben. Wir sind grundsätzlich der Meinung, da es bei der Auswertung an sich um eine geistige Leistung handelt, soll sie auch einen gewissen urheberrechtlichen Schutz geniessen und entsprechend entschädigt werden.

Ruedi Lais, du hast gesagt, wie wichtig es sei, dass wir eben Projekte anstossen aus gesamtgesellschaftlichem Interesse an der Sache, am breiten Wissen über den tiefen Untergrund hinaus. Hier gibt es eine Möglichkeit, mit der von der Kommission formulierten Lösung, wonach die Direktion eine mögliche Entschädigung in der Bewilligung und Konzession regeln kann, dass das eben genau geschieht. Die Regelung ist zweckmässig und fördert mit diesem Ansatz, mit diesem Anreiz,

zusätzlich die wissenschaftliche Betrachtungsweise und die Auseinandersetzung mit den Daten. Besten Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wir debattieren hier bei diesen beiden Anträgen, die sich gegenüberstehen, im Grunde genommen über zwei sehr grosse Spielräume. Es kommt eigentlich nur noch darauf an, wo man in diesem Spielraum ein bisschen mehr Gewicht setzen möchte. Ich glaube, die Härte der Debatte, wenn sie überhaupt so hart ist, die ist ein bisschen übertrieben. Wir debattieren nämlich eigentlich nur um zwei Kann-Formulierungen. Im Antrag der Kommission heisst es in Absatz 5, dass die Direktion für das Überlassen und Veröffentlichung von Rohdaten, Materialproben, dem Urheber dieser Daten eine Entschädigung zusprechen kann, muss aber nicht. Im Minderheitsantrag zu Absatz 2, da soll die Möglichkeit ins Gesetz geschrieben werden, dass die Daten unentgeltlich verlangt werden können. Also, diese beiden Anträge sind relativ parallel, setzen aber den Schwerpunkt anders. Im Grunde genommen ist aber mit diesen beiden Gesetzesvarianten immer noch beides möglich, die primären geologischen Daten über die Beschaffung des Untergrundes können gegen Entschädigung oder können auch unentgeltlich von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer verlangt werden. Unentgeltlich? Warum? Nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich beim Wissen um die Beschaffung des Untergrundes um Allgemeingut handelt. Ich zitiere da aus demselben Gutachten, das Ruedi Lais erwähnt hat: «Genau so wie es sich beim Wissen um die Kantonsgeografie um Allgemeingut handelt», also, Sie können kein Patent anmelden auf die Höhe des Bachtels, sondern die Höhe des Bachtels, wenn wir wissen, hoch das ist, ist das Allgemeingut und muss zur Verfügung gestellt werden – übrigens unentgeltlich. Ist also das Wissen um die Höhe des Bachtels oder die Länge der Glatt oder die Tiefe des Zürichsees, das ist Allgemeingut. Und genau so ist es eben auch beim Untergrund.

Der Kanton muss und kann also grundsätzlich nicht für etwas entschädigen, was ihm selbst gehört. Deshalb dünkt es uns zweckmässig, wenn auch formell betrachtet nicht ganz notwendig, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gegenüber dem Kommissionsmehrheitsantrag wieder ins Gesetz aufgenommen wird. Schliesslich geht es auch darum, dass der Kanton den Untergrund noch besser und noch detaillierter kartographieren kann, und davon profitieren am Ende eben wieder alle, die ein Projekt im Untergrund machen wollen. Wenn jetzt Daniel Sommer bemängelt, dass man vielleicht für diese Daten, die er Allgemeinheit über den Untergrund dann zur Verfügung gestellt sind, dass man dafür auch noch etwas zahlen muss, ja, das kostet dann vielleicht einen Archivar oder einen Dienst, der diese Daten so aufbereitet, dass sie jedem zur Verfügung stehen, und man für diese Dienstleistung etwas bezahlen muss, nicht aber für die Daten selber. Also, wenn wir die Daten weitergeben, dann haben diejenigen, die im Untergrund explorieren, die Projekte im Untergrund vorhaben, selber wieder einen Profit durch diese Daten, und das ist richtig so. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt mit 85 : 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Ruedi Lais ab.

§ 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Sicherheitsleistung

§ 27

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ivo Koller und Daniel Sommer:

³ *Die Direktion überprüft periodisch die Höhe der Sicherheitsleistung und das Schadenspotenzial. Sie passt die Sicherheitsleistung entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung an.*

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Wir sind hier bei den Sicherheitsleistungen. Das heisst, es sind Leistungen, die an die Bewilligung der Konzession geknüpft sind. Für jene, die Angst haben, es gehe noch ewig, das ist der zweitletzte Minderheitsantrag.

Es geht hier um den Absatz 3. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich hier der Regierung an. Diese sagt in Absatz 3, die Direktion kann die Höhe der Sicherheitsleistung nachträglich anpassen. Eine Minderheit fordert, dass nicht nur die Sicherheitsleistung nachträglich angepasst werden kann, sondern dass die Direktion überprüft periodisch die Höhe der Sicherheitsleistung und das Schadenspotenzial und würde die dann gegebenenfalls anpassen. Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, damit das Schadenspotenzial und die Sicherheitsleistung dem aktuellen Wissensstand entsprechen, sollen diese regelmässig überprüft werden. Während die Kommissionsmehrheit der Meinung ist, dass die allgemeine Regelung im Prinzip genügt und so auch der Direktion eine grosse Flexibilität überlässt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir haben bereits bei Paragraf 9 auf eine verbindlichere Regelung der Versicherungsaspekte gedrängt. Bei Bohrungen für Tiefengeothermie sind in der Vergangenheit grosse Schäden – ich erinnere an Basel und St. Gallen – entstanden. Wenn wir wirklich wollen, dass diese erneuerbare Energie genutzt wird, müssen wir in der Öffentlichkeit Goodwill und ein Sicherheitsgefühl aufbauen. Dazu gehört auch, dass Investoren genügend Geld sicherstellen, um Schäden abzudecken. Sonst passiert das, was in der Baubranche leider oft vorkommt: Dass sich nämlich ein Unternehmen auflöst und die Geschädigten auf ihren Forderungen sitzenbleiben. Die Baudirektion soll hier ihrer Aufsichtsfunktion regelmässig nachkommen und auf neue Techniken und somit neue Risiken reagieren müssen. Sie könnte schliesslich auch zum Schluss kommen, dass sich durch die neuen Techniken das Risiko vermindert hat und die Sicherheitsleistung

nach unten angepasst werden kann. Vielen Dank für die Unterstützung unseres Antrags.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt mit 98 : 65 (bei 0 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Ruedi Lais ab.

§§ 28–32

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Strafbestimmungen

§ 33

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Kantonale Verbandsbeschwerde

§ 33. ¹ *Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlassen nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.*

² *Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.*

§§ 33–36 werden zu §§ 34–37

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der KEVU: Und nun kommen wir zum letzten Minderheitsantrag. Dieser geht über das kantonale Verbandsbeschwerderecht.

Eine Minderheit beantragt Ihnen, dass eine Einführung eines kantonalen Verbandsbeschwerderecht für die Anordnungen und Erlassen, die auf diesem Gesetz basieren, gemacht werden sollen. Mehrheit findet dies Erweiterung unnötig. Die Minderheit ist der Meinung, dass damit die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden kann, wenn dieses Verbandsbeschwerderecht existieren würde. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dies den Prozess komplizierter macht.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Verbände sind Expertengruppierungen mit einem Expertenwissen, das der Allgemeinheit in vielfacherweise zugutekommt, und dies sehr oft auch noch unentgeltlich. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein ganz wesentliches Element unserer Demokratie. Ein wesentliches Element der Checks and Balances, die wir eingerichtet haben. Mit dem Verbandsbeschwerde-

recht ermöglichen wir, dass Projekte im Untergrund bezüglich des Umweltschutzes einer zweiten Expertise unterzogen werden. Wir ermöglichen, dass die Projekte von einer anderen Fachstelle als derjenigen des Kantons nochmals, ein zweites Mal, quasi unentgeltlich geprüft werden. Wenn also bei einem Projekt kein Einwand von einem Verband kommt, dann ist es ein sehr gutes Zeichen für die kantonale Fachstelle, dass sie das Projekt ausreichend und gut geprüft hat. Und ist auch ein gutes Zeichen für die Direktion, dass sie die entsprechende Konzession zur Nutzung des Untergrundes an die Richtigen vergeben hat. Vielleicht anerkennen Sie auf der gegenüberliegenden Seite einmal, welche wichtige öffentliche Funktion die Verbände in unserer Demokratie haben, und vielleicht legen Sie dann auch mal Ihre Abwehrreflexe gegen das Verbandsbeschwerderecht ab. Wir Grünen sind ganz klar der Überzeugung, dass auf die Expertise der Verbände für die Nutzung des Untergrundes auf keinen Fall verzichtet werden darf.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich kann mich hier kurzfassen. Ich ergänze das Votum von Thomas Forrer mit folgender Überlegung. Die Verbandsbeschwerde existiert ja nicht nur einfach aufgrund dieses Gesetzes. Wenn wir es nicht hier hineinschreiben würden, dann würden die Verbände sich auf andere Gesetze abstützen müssen wie das Umweltschutzgesetz, das Baugesetz, das Raumplanungsgesetz oder in ein paar Jahren auf das dann verbesserte Wassergesetz, hoffentlich. Da brähe aber dann ein Rechtsstreit um die Legitimation aus. Ich kann Ihnen als Mitglied im Vorstand von Pro Natura versichern: Wir würden immer dann um diese Legitimation kämpfen, wenn die Natur oder der Landschaftsschutz unter einer Anlage gemäss diesem GNU übermässig leiden müsste. Und um diesen Streit um die Legitimation abzukürzen, ist die beste Lösung, sie gleich ins Spezialgesetz zu schreiben, was wir unterstützen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich habe Ihre Information oder Ihre Argumentation sehr gut gehört. Es ist eben nicht so klar. Sie müssen sich einfach im Klaren sein, wenn dieser Paragraph ins Gesetz kommt, ist die Möglichkeit, dass dagegen das Behördenreferendum genommen wird, relativ gross, Herr Forrer. Machen Sie weiter so, dann wird der Öffentlichkeit in diesem Kanton klargemacht, was für Aktivisten hier auf der anderen Seite sitzen. Das kommt wahrscheinlich nicht so, wie Sie das möchten, denn ich glaube nicht, dass das Volk hier ein Verbandsbeschwerderecht per se im Gesetz haben möchte. Aber machen Sie das nur. Dann werden Sie sehen, was hier passiert.

Hans Finsler (SVP, Affoltern am Albis): Wer einmal Jus studiert hat, hat vielleicht verstanden, dass das Verbandsbeschwerderecht überall dort, wo es eingeführt worden ist, zuverlässig jegliche weitere Entwicklung verhindert hat. Wenn Sie ein effizientes und sicheres Blockierungsinstrument suchen, dann schreiben Sie nur das Verbandsbeschwerderecht in dieses Gesetz hinein. Ich persönlich fordere Sie dazu auf, davon Abstand zu nehmen. Danke.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Dass die bekannten Verbände, sie wurden auch erwähnt, über das eidgenössische und kantonale Verbandsbeschwerderecht verfügen, ist wohlbekannt. Ich bin der Meinung, es geht hier nicht um eine grundsätzliche Debatte über das Verbandsbeschwerderecht. Die Rechte der Organisationen sind klar: Es gilt doch gemäss Verbandsbeschwerderecht der Grundsatz, dass, wer dieses nach eidgenössischem Recht hat, es auch nach kantonalem Recht ausüben darf. Die entsprechenden Gesetze, das Natur- und Heimatschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz, die gelten selbstverständlich vollumfänglich auch für den Kanton Zürich. Da gibt es nichts daran zu rütteln. Und das ist auch richtig so. Ich finde es schlecht, wenn wir hier über das Verbandsbeschwerderecht im Allgemeinen reden. Wir haben aber auch in der KEVU darüber debattiert und haben gehört, dass sich die allergrösste Mehrheit aller Verbandsbeschwerden im Kanton Zürich – das ist jetzt eine speziell Information –, welche von kantonalen Verbänden eingereicht worden sind, sich eben nicht auf eine kantonale Rechtsgrundlage wie beispielsweise das PBG stützen, sondern auf eidgenössisches Recht. In diesem Sinne hat das kantonale Verbandsbeschwerderecht eine sehr untergeordnete Bedeutung, gerade weil auf eidgenössischer Ebene die Recht der Organisationen geregelt sind.

In diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne, halten wir wirklich eine zusätzliche Regelung nicht für notwendig. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Es war absehbar, dass es noch eine kleine Kontroverse gibt zum Verbandsbeschwerderecht. Grundsätzlich ist das Verbandsbeschwerderecht wie eine Art ausgelagerter Vollzug, weil, man kann sich ja nur dann beschweren, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, respektive nur dann hat ein Verband überhaupt Chancen, vor Gericht Recht zu bekommen. Um das klarzustellen: Es braucht diesen Antrag eigentlich nicht, da nach nationalem Umweltschutzgesetz die nationalen Umweltverbände bereits ein Beschwerderecht haben, nämlich über die Umweltverträglichkeitsprüfung, und diese ist bei diesen Anlagen in der Regel sowieso Pflicht. Deshalb besteht bereits ein Verbandsbeschwerderecht. Natürlich könnte man das noch ergänzen mit einem kantonalen, aber der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies nicht nötig ist und empfiehlt Ihnen deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 87 : 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer zu.

§§ 34–36 und § 309

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in zirka vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über römisch II bis IV der Vorlage.

